

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

**Sozialpädagogische Familienhilfe
im Spannungsfeld von
Freiwilligkeit und Zwang**

Diplomarbeit

Im Studiengang: Soziale Arbeit
Zur Erlangung des Grades:
Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialpädagoge (FH)

vorgelegt von
Stephan Schicht

Betreuer/Prüfer
1. Prof. Dr. Matthias Müller
2. Prof. Dr. Werner Freigang

Neubrandenburg, den 14.12.2009

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0471-9

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	1
1. Freiwilligkeit und Zwang	5
1.1 Freiwilligkeit	5
1.1.1 Freiwilligkeit aus philosophischem Blickwinkel	5
1.1.2 Freiwilligkeit aus soziologischem Blickwinkel	6
1.1.3 Freiwilligkeit aus sozialarbeiterischem Blickwinkel	7
1.2 Zwang	11
1.2.1 Zwang aus philosophischem Blickwinkel	11
1.2.2 Zwang aus soziologischem Blickwinkel	11
1.2.3 Zwang aus sozialarbeiterischem Blickwinkel	13
2. Entstehung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland: Aufbruch vom Zwang in die Freiwilligkeit?	14
2.1 Deutschland West: Aus den Zwängen der Heimerziehung zur Freiwilligkeit?	15
2.2 Deutschland Ost: Vom zentralistischen Zwang zur Freiwilligkeit?	17
2.3 Gesamtdeutschland aktuell: Sozialpädagogische Familienhilfe – frei von Zwängen?	20
3. Ein systemischer Verstehensrahmen des Spannungsfeldes der Sozialpädagogischen Familienhilfe	23
3.1 Der Klient in seinen äußeren Zwängen	29
3.1.1 Multiproblemfamilien	31
3.1.2 Eltern mit einem verhaltensauffälligen Kind	35
3.1.3 Klienten in Krisensituationen	37
3.1.4 Einelternfamilien	42
3.1.5 Familien mit überdurchschnittlicher Kinderanzahl	44

	Seite
3.2 Der Klient in seinen inneren Zwängen	45
3.2.1 Der „Kunden-Typ“	46
3.2.2 Der „Typ des Klagenden“	46
3.2.3 Der „Besucher-Typ“	47
3.3 Das Jugendamt	48
3.3.1 Zwei Mann am Steuer	48
3.3.2 Budgetierung als Sparzwang und der Rechtsanspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe	50
3.3.3 Gesamtverantwortung trotz eingeschränkter Kontrollmöglichkeit für Leistungen der Jugendhilfe	52
3.3.4 Die permanente Angst vor Kindeswohlgefährdung	55
3.4 Die FamilienhelferIn	58
3.4.1 Die FamilienhelferIn in der Auseinandersetzung mit Trägerinteressen	58
3.4.2 Die FamilienhelferIn in der Auseinandersetzung mit Nähe, Distanz und Vertrauen	64
3.4.3 Die FamilienhelferIn in der Auseinandersetzung mit Auftraggeber, Belastungen und Anerkennung	66
4. Handlungsmöglichkeiten für Klient, Jugendamt und FamilienhelferIn im Spannungsfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe	69
4.1 Auflösen des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang	69
4.2 Moderieren des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang	72
4.3 Austarieren des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang	75
4.4 Chancen des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang	77
Quellenverzeichnis	80
Eidesstattliche Versicherung	88

Einleitung

Wir schreiben den 18. Dezember 2008: vor dem Oberlandesgericht Brandenburg erheben sich die Eltern der im Dezember 2002 geborenen Tochter E., des im Februar 2004 geborenen Sohnes M. und der im Dezember 2007 geborenen, zweiten Tochter C. und erwarten den Beschluss des Richters (vgl. ZKJ, S. 291-293). Was war zuvor geschehen?

Im Vorfeld hatte zunächst das zuständige Amtsgericht den Eltern am 22.8.2008 das Recht der elterlichen Sorge für alle drei Kinder entzogen. Trotz vierjährig gewährter Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt und einen freien Träger war das Amtsgericht zu der Auffassung gelangt, dass das Kindeswohl in der Herkunftsfamilie nicht gesichert ist. Die Begründung dafür fiel sehr stark am beobachteten Verhalten und der daraus abgeleiteten mangelnden Erziehungsfähigkeit der Eltern aus (vgl. ebd.). Im Zuge dessen wurden eine Herausnahme aller drei Kinder aus der Herkunftsfamilie sowie die Unterbringung in Pflegefamilien angeordnet. Dagegen legten die Kindeseltern nun erfolgreich Beschwerde ein. Die drei Kinder sollen nach einer angemessenen Zeit in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren. Soviel zum Ausgang des Verfahrens.

Hochinteressant für die Sozialpädagogische Familienhilfe und damit für das Thema der Diplomarbeit wird dieser Rechtsfall durch die im Zuge der Urteilsbegründung ausgesprochenen Auflagen, die den Eltern durch das Oberlandesgericht Brandenburg erteilt wurden. Dazu sei aus dem redaktionellen Leitsatz der Fachzeitschrift zitiert: Der „Beschluss“ (der Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie) ist „aufzuheben mit der Maßgabe, dass den Eltern (lediglich) die Auflage zu erteilen ist, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Erziehungshilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch zu nehmen ...“ (ebd., S. 291).

Anhand dieses Falles ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ein Sachverhalt ernüchternd festzuhalten, mit dem sich die alle Beteiligten, einschließlich meiner Person, auf irgendeine Art und Weise arrangieren müssen: Zwangskontexte spielen eine nicht unbedeutende Rolle bei der Ausgestaltung des Hilfeprozesses der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Zwang kann

sogar gerichtlich angeordnet werden und in eine Sozialpädagogische Familienhilfe münden.

Deshalb soll im Rahmen dieser Diplomarbeit am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe aufgezeigt werden, wie dieses Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang beschaffen und aus systemischem Blickwinkel zu deuten ist und welche Folgen damit für die Beteiligten verbunden sind. Die Diplomarbeit besteht aus folgenden, kurz erklärten, vier Gliederungspunkten:

Im ersten Gliederungspunkt werde ich zunächst die Wortbedeutungen von „Freiwilligkeit“ und „Zwang“ philosophisch und soziologisch beleuchten und versuchen, diese dann vor allem in den allgemeinen Kontext Sozialer Arbeit zu stellen.

Im zweiten Gliederungspunkt habe ich vor aufzuzeigen, dass auch bei der Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, vom Ende der 60er Jahre bis in die jüngste Vergangenheit, „Freiwilligkeit“ und „Zwang“ eine bedeutende Rolle spielten.

Der dritte Gliederungspunkt ist bewusst mit Abstand der umfangreichste. Er versucht, einen systemischen Verstehensrahmen für das Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang zu bieten und bildet den erklärenden Kern der vorliegenden Diplomarbeit. Bei der Ausgestaltung dieses dritten (und dann auch des vierten) Gliederungspunktes hat mir ein Textbaustein (Klingan, S. 173) eine sehr hilfreiche Unterstützung meiner gedanklichen Reihenfolge des weiteren Vorgehens gegeben: „Der Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) wird durch zwei Beziehungsachsen bestimmt, die Achse Jugendamt – Familie und die Achse Jugendamt – SPFH. Dazwischen eröffnet sich ein Spannungsfeld, in dem wir versuchen (müssen), kooperative Beziehungen mit KlientInnen zu gestalten.“ Mit diesem herausfordernden Zitat beginnt Klingan ihre Einführung in dem Aufsatz „Dreiecksbeziehungen“. In diesem Textbaustein habe ich eine Kausalkette entdeckt, die ich für den dritten

und vierten Gliederungspunkt dankbar aufgegriffen habe. Angetippt sind in diesem Zitat aus meiner Sicht drei entscheidende Inhaltsebenen:

1. Es gibt eine grundsätzlich (vorgegebene) Struktur der Sozialpädagogischen Familienhilfe, wie wir sie heute antreffen (die ich allerdings noch um die „Beziehungsachse Familie – SPFH“, um im Sprachgebrauch der Autorin zu bleiben, erweitern möchte),
2. daraus ergibt sich ein Spannungsfeld und
3. dieses Spannungsfeld muss (und kann) gestaltet werden.

Diese Kausalkette erachtete ich als so ausgesprochen zutreffend und bezeichnend, weshalb ich auch in dieser Reihenfolge bei der Bearbeitung des Themas weiter vorgegangen bin. Mein dritter Gliederungspunkt wird demzufolge versuchen, diesen (zunächst vorgegebenen) strukturellen Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe systemisch zu erklären und das daraus resultierende Spannungsfeld herauszuarbeiten.

Der vierte und letzte Gliederungspunkt stellt dann den aus meiner Sicht notwendigen Versuch dar, mit diesem Spannungsfeld möglichst angemessen umzugehen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Ich selbst bin nun seit 12 Jahren bei einem freien Träger auf dem Gebiet der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätig. Mir scheint, dass die Bedeutung des Stichworts „Zwang“ in dieser Zeit tendenziell eher zu- als abgenommen hat. Hatten im Sprachgebrauch meiner ersten Berufsjahre (1997 ff) Schlagwörter wie Freiwilligkeit, niedrigschwelliger Zugang zu den Hilfen, Datenschutz, Wunsch- und Wahlrecht, ..., allesamt Ausflüsse von Artikel 6 I Grundgesetz, einen hohen Stellenwert, hielten in den letzten Jahren aus meiner Sicht immer mehr Vokabeln Einzug, die das Wächteramt des Staates aus Absatz II betonen. Dabei stehen mir dann vermehrt Themen wie Kinderschutz, Mitwirkungspflichten, Kontrolle, Schutzpläne, ... vor Augen. Ganz zu schweigen von finanziellen Zwängen, die immer mehr in die Fachdiskussion eingeführt werden. Deshalb liegt es mir am Herzen, auch „Zwangsvorursacher“ wie z.B. den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie

kommunale Sparzwänge und Strukturen freier Träger in die Ausarbeitungen zum Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe einfließen zu lassen.

Überaus hilfreich und darüber hinaus aus meiner Sicht unbedingt erforderlich zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Zwangskontext“ sind die Veröffentlichungen von Marie-Luise Conen, Harro Dietrich Kähler und Marianne Gumpinger zu diesem Thema. Mich hat erstaunt, wie mir der Blick von dieser Metaebene auf meine Berufspraxis Anregung zum Nachdenken und Handeln zugleich geworden ist. In diesem Zusammenhang erfreut mich, wie schon die Wahl eines Buchtitels („Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden“ im Fall von Marie-Luise Conen) oder Aufsatzes („Sie wollen nichts von uns? Wir kommen trotzdem.“ im Fall von Susanne Glatzl) Lust zum Lesen macht und zugleich genau das Spannungsfeld beschreibt, welches ich in meiner Praxis empfinde und dazu Stellung beziehen muss: das Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Des gleichen natürlich Veröffentlichungen, die versuchen, Auswege aus dem Dilemma divergierender Interessen der Beteiligten im Verlauf der Sozialpädagogischen Familienhilfe aufzuzeigen. Als sehr praxisnah hierzu empfinde ich das Buch „Systemisches Case Management“ von Heiko Kleve, Britta Haye, Andreas Hampe-Grosser und Matthias Müller.

Ich hoffe, es ist für die einzelnen Gliederungspunkte hilfreich und dem roten Faden der Diplomarbeit nicht abträglich, wenn ich ab und zu Beispiele und Gedanken aus meiner 12jährigen Berufserfahrung einfließen lasse, denn ich erwarte von mir, dass ich nach dieser Diplomarbeit erweiterte Möglichkeiten als Beteiligter am Prozess der Sozialpädagogischen Familienhilfe und damit im Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang besitze.

1. Freiwilligkeit und Zwang

Zunächst werde ich versuchen, die Begriffe „Freiwilligkeit“ und „Zwang“ zu erklären, um ein grundsätzliches Verständnis dieser Begrifflichkeiten für den weiteren Verlauf der Diplomarbeit zu ermöglichen.

Dabei gehe ich jeweils in folgender Reihenfolge vor:

1. philosophischer Blickwinkel
2. soziologischer Blickwinkel
3. sozialarbeiterischer Blickwinkel

1.1 Freiwilligkeit

1.1.1 Freiwilligkeit aus philosophischem Blickwinkel

Im Hinblick auf eine Definitionsbestimmung von „Freiwilligkeit“ lege ich zunächst das Hauptaugenmerk auf die Anfangssilbe „frei“, welche ihrem Sinn nach in dem Wort „Freiheit“ wieder zu finden ist. Im Gegenüberstellen von Freiwilligkeit und Zwang ist festzustellen, dass „frei“ dabei die prägende Bedeutung für das Gesamtwort „Freiwilligkeit“ einnimmt, es drückt ihm sozusagen seinen Bedeutungsstempel auf.

„Frei“ stammt vom germanischen „fri“ (Regenbogen/Meyer, S. 227) ab und hatte von Anfang an „die heutige Bedeutung des Unabhängigseins, der Abwesenheit eines Zwanges; ...“ (ebd.). „Freiheit im weitesten Sinn ist die Möglichkeit, so zu handeln, wie man will (...). Im engeren Sinn ist Freiheit die Möglichkeit der Selbstbestimmung des Menschen im Gegensatz zur Abhängigkeit von der Macht und dem Zwang anderer. Derjenige Mensch handelt frei, für dessen Handlungen die Ursachen allein in ihm selbst liegen. So gedacht, ist die Freiheit dem Zwange, ... entgegengesetzt.“ (Hoffmeister, S. 236 f.).

Hierbei kann man natürlich der Frage nachgehen, ob es überhaupt praktisch möglich ist, dass ein Mensch so frei handeln kann, dass er dies völlig unabhängig von allen äußeren Gegebenheiten vollziehen könnte. Ohne dies zu weit auszuführen, führt diese Denkweise „zu einem streng idealistischen

Standpunkt..., der ...das...Ich als einzige unmittelbare Wirklichkeit ansieht.“ (Regenbogen/Meyer, S. 227).

Genau so kann man, in ähnlicher Weise wie bei der „Freiheit“, der Frage nachgehen, ob es denn überhaupt eine absolute Freiwilligkeit geben kann. Eine Freiwilligkeit, die unabhängig von sämtlichen Außenbezügen und gesellschaftlichen Kontexten einen absolut unbeeinflussten Willen entwickelt. Ich halte diese Frage für völlig berechtigt, denn die Beantwortung ist mitentscheidend über meine innere Einstellung und meinen persönlichen Umgang mit Zwangskontexten.

Ohne diese Frage abschließend beantworten zu können, weise ich dennoch mit Verweis auf Regenbogen und Meyer (S. 227 f) auf drei verschiedene Antwortvarianten hin: „Entweder haben Philosophen den Willen für autonom erklärt Oder sie haben den Willen für heteronom und alles Handeln für verursacht erklärt, Oder sie haben die Selbstbestimmung des Willens nicht geleugnet, aber die Freiheit des Willens ... für eine ... Form der Verursachung genommen.“ Wir sprechen bei den verschiedenen Antwortvarianten in der genannten Reihenfolge dann von „Indeterminismus“, „Determinismus“ und „psychologischem Determinismus“ (ebd.).

1.1.2 Freiwilligkeit aus soziologischem Blickwinkel

Auch aus soziologischem Blickwinkel müssen wir uns der „Freiwilligkeit“ über die „Freiheit“ nähern, da „Freiwilligkeit“ keinen typisch soziologischen Untersuchungsgegenstand darstellt.

Freiheit lässt sich soziologisch „definieren als die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Handlungsweise, die auf bestimmte Ziele gerichtet ist ..., verwirklicht werden kann, ohne durch andere Handlungsabläufe, ... gestört zu werden.“ (Bernsdorf, S. 253).

Dabei unterscheidet der Soziologe „Freiheit“ nach dem Kontext, auf den diese Freiheit sich beziehen soll. Aus dieser sehr zahlreichen Aufzählung der verschiedenen Kontexte wähle ich im Folgenden die aus, die ich für die vorliegende Arbeit als bedeutsam ansehe. Hillmann (S. 238) spricht als erstes von der „Willens-Freiheit“ und meint damit „die prinzipielle Möglichkeit des Menschen, aufgrund eigenen Entschlusses zu handeln und sein Leben in

eigener Verantwortung und in eigener Gestaltung, ..., zu führen“. Als zweites nennt er die „institutionelle Freiheit, d.h. die Unabhängigkeit und Lösung des Menschen aus ‚äußerem‘ Bindungen, Bevormundungen und Prägungen“. Im Weiteren spricht Hillmann von der „demokratisch-politischen Freiheit als Teilhabe aller Individuen an der Bestimmung der Regeln der Gesellschaft“ und er erwähnt die für diese Diplomarbeit äußerst bedeutsame „soziale ... Freiheit, die eine gesellschaftliche Struktur voraussetzt, in der alle Bürger ... die Möglichkeit besitzen, ihre rechtlichen und demokratisch-politischen Freiheiten auch zu nutzen.“ (ebd.).

Dabei kann der Raum zur Ausübung der Freiheit von Gesellschaft zu Gesellschaft durchaus verschieden sein. Im Hinblick auf eine Gesellschaft „scheint die ‚offene‘, zugängliche, pluralistische Gesellschaft die besten Bedingungen für die Entfaltung der Freiheit ... geschaffen zu haben.“ (Bernsdorf, S. 254).

1.1.3 Freiwilligkeit aus sozialarbeiterischem Blickwinkel

Auch in der Sozialen Arbeit spielt der Begriff der „Freiwilligkeit“ eine entscheidende Rolle. Für viele SozialarbeiterInnen ist Freiwilligkeit seitens des Klienten sogar Grundvoraussetzung jeglicher Zusammenarbeit. Dies beschreibt Conen (2007, S. 62) folgendermaßen: „Freiwilligkeit wird vielfach als notwendige Grundlage für eine sinnvolle Zusammenarbeit mit Klienten bezeichnet; eine Fallarbeit wäre sinnlos, wenn Klienten zu einer Mitarbeit gezwungen würden.“

Auch im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe begegnet mir auf Seiten der Fachkräfte der Sozialen Arbeit immer wieder der tiefe Wunsch nach Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Hilfe durch den Klienten. Er begegnet mir bei mir selbst aber auch vielen anderen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe.

Und er ist aus verschiedenen Gründen auch verständlich und erklärbar. Denn zunächst müssen wir nüchtern feststellen, dass es in unseren Breitengraden grundsätzlich als gesellschaftlich anerkannt gilt, anderen Menschen (in Notsituationen) zu helfen, die der Hilfe bedürfen und die sich selbst nicht helfen können. Mit nicht zu überbietender Deutlichkeit wurde das deutlich, als

dem in einer Münchener S-Bahn zu Tode geprügelteren Dominik Brunner im Oktober 2009 posthum das Bundesverdienstkreuz verliehen wurde. Er hatte versucht, Kinder vor jugendlichen Angreifern zu beschützen. Deshalb lese ich Sätze wie: „Mit dem Pathos des Helfens ist es vorbei.“ (Luhmann, 1973, S. 37) immer auch mit etwas Skepsis. In meinem persönlichen Umfeld stoße ich zumeist auf eine positiv - anerkennende Reaktion, wenn ich mein Berufsfeld „Sozialpädagogische Familienhilfe“ vorstelle.

Kähler (S. 11-12) weist in diesem Zusammenhang auf eine durchgeführte Erstsemesterbefragung am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Düsseldorf im Wintersemester 2003/2004 hin, mit der er die These vom Wunsch nach der Arbeit mit freiwilligen Klienten bestätigt. Ein hoher Anteil von 57% der Befragten gab bei der Befragung an, sich eine spätere Berufstätigkeit mit freiwilligen Klienten zu wünschen. Dabei kommt er zu dem eindeutigen Ergebnis: „Wenn überhaupt schon Vorstellungen über die zukünftige Arbeit vorhanden sind, gehen die Wünsche ... überwiegend in Richtung einer Arbeit mit Menschen, die von sich aus Hilfe suchen.“ (ebd., S. 12).

Die Konflikte im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind quasi vorprogrammiert, sollten sich Studierende von den genannten 57% diese als zukünftigen Arbeitsbereich wählen und sollten tatsächlich, wie von mir behauptet, zunehmend Zwangskontexte in die Sozialpädagogische Familienhilfe Einzug gehalten haben. Dabei gehe ich davon aus, dass die Befragung an anderen Hochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten sehr ähnlich ausfällt.

So ist es also nicht verwunderlich, wenn aus dem Wunsch angehender Fachkräfte nach Klientenkontakten auf freiwilliger Basis zunehmend eine feste Vorstellung wird, dass mit Klienten nur hilfreich zusammengearbeitet werden kann, wenn diese sich aus eigenem Antrieb und ohne jeglichen Zwangskontext in eine Zusammenarbeit begeben.

Doch diese Einstellung treffe ich bei meinen Klientenkontakten in den wenigsten Fällen an und halte sie darüber hinaus auch nicht für zutreffend, was an späterer Stelle auch aufgezeigt werden soll.

Hier sehe ich eine große Chance für Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auf den auf das zukünftige Fachpersonal zukommenden Konflikt

zwischen Freiwilligkeit und Zwang auf Seiten des Klienten aufmerksam zu machen und vorzubereiten. Dabei denke ich sehr positiv an meine Studienzeit an der Hochschule Neubrandenburg und den in den verschiedenen Kontexten immer wieder in den Mittelpunkt gestellten Leitsatz vom doppelten Mandat der Sozialarbeit. Auch in meinem Berufsumfeld nehme ich bei Absolventen von höheren Bildungseinrichtungen oder PraktikantInnen immer mehr wahr, mit welcher Selbstverständlichkeit und Sachlichkeit mit Zwangskontexten umgegangen wird und wie Elemente des Case Management immer mehr Einzug in die Soziale Arbeit halten. Deshalb sehe ich die Äußerungen Kählers (S.11) als sehr drastisch formuliert an, wenn er bei Ausbildungseinrichtungen eine Dominanz auf „die Ausrichtung auf die Arbeit mit so genannten ‚freiwilligen‘ Klienten“ feststellt.

Dennoch beklagt er (S. 84), aus meiner Sicht völlig zu Recht, „das weit verbreitete ‚Freiwilligkeitspostulat‘, nach dem Soziale Arbeit nur mit freiwilligen Klienten sinnvoll sei“ und spricht in diesem Zusammenhang lediglich von einer lieb gewordenen, aber zentralen Annahme, die „auf den Prüftand gestellt werden“ (ebd.) sollte.

Dieses halte ich für sinnvoll und auch nötig, denn wenn das „Freiwilligkeitspostulat“ tatsächlich stimmt, was wäre dann mit Arbeitsbereichen Sozialer Arbeit wie z.B. Jugendgerichtshilfe, Suchtentzugseinrichtungen, psychiatrische Dienste oder Begleiteter Umgang, in denen man a priori nicht von einem Freiwilligkeitskontext ausgehen kann? Man müsste sie konsequenterweise ablehnen und zweifelsfrei begründen können, dass Unfreiwilligkeit keine sinnvolle, zielgerichtete und Veränderung bringende Soziale Arbeit zulässt. Ich bin überzeugt, dass das nicht gelingen kann.

So bemerkt auch Gumpinger (S. 16), dass „Sozialarbeit, die mit unfreiwilligen KlientInnen geschieht, ... noch wenig über die Motivationslage der KlientInnen“ aussagt. Zur definitorischen Eingrenzung des Begriffes aus sozialarbeiterischer Sicht führt sie weiterhin aus (ebd.): „Freiwillig/unfreiwillig bezieht sich auf eine Handlungsebene, frei/unfrei eher auf die Erfahrungsebene, ...“.

Aus meiner Praxiserfahrung der Sozialpädagogischen Familienhilfe stimme ich Helming (2000, S. 13) zu, wenn sie die Frage, ob Freiwilligkeit ein „Muss“

innerhalb der Sozialpädagogischen Hilfe ist, folgendermaßen beantwortet: „... dann bleiben ... die Familien auf der Strecke, die zwar dringend Hilfe benötigen, aber diese sich nicht selbst verfügbar machen können.“

Eines soll allerdings für meine Person klar sein: wenn Freiwilligkeit möglich ist, sollte man sie immer anstreben. Wenn Freiwilligkeit in schwach erkennbaren Zügen wahrzunehmen ist, sollte man sie immer stärken. Wenn Freiwilligkeit auf Seiten der Klienten durch einen langen Kampf mit Ämtern und Institutionen verloren gegangen ist, sollte man sie wieder ausgraben.

Und wenn Klienten Widerstände auf meine Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe zeigen, will ich mehr und mehr lernen, dieses nicht als bösartiges, unkonstruktives Verhalten zu bekämpfen, sondern dieses als letzte Möglichkeit der Klienten wertzuschätzen, Eigenverantwortung, und damit Freiwilligkeit, zu bekunden.

Wenn es an dieser Stelle um Freiwilligkeit aus sozialarbeiterischer Sicht geht, sei das oft zitierte Phänomen des „Helfersyndroms“ zumindest erwähnt, dass nach Schmidbauer bei Angehörigen von helfenden Berufsgruppen (Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen u.a.) anzutreffen ist (vgl. Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, S. 462). Er geht sogar soweit zu sagen, dass das Helfersyndrom dazu führen kann, „..., daß der Helfer in ... Verklammerung mit dem Hilfebedürftigen seine eigene Selbstwertproblematik mit Hilfe ... des Patienten/Klienten ... kompensiert und dadurch verhindert, daß dieser von Hilfe unabhängig werden kann“ (ebd).

Sollte diese Theorie in dieser Ausgeprägtheit stimmen, wäre jegliche Art von Sozialer Arbeit, einschließlich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, a priori ein verordneter Zwangskontext. Und wenn diese Theorie für einen Teil der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit gilt, wäre dass für diesen Teil ein verordneter Zwangskontext.

1.2 Zwang

1.2.1 Zwang aus philosophischem Blickwinkel

Auch hier beginne ich zunächst mit der Wortbedeutung, abgeleitet aus der Herkunft. Die Wurzeln des Wortes „Zwang“ stammen aus dem altgermanischen Wort „dwingen oder twingen“ und hatten die Bedeutung von „.... ,zusammendrücken, -pressen, einengen’.“ (Conen, 2007, S. 70).

Regenbogen und Meyer (S. 752) machen deutlich, dass „Zwang“ verschiedene Bedeutungen in unterschiedlichen Kontexten haben kann. Als übergeordnete und allgemeine Definition kann man sagen, dass Zwang eine „Bestimmung zu einem Handeln gegen den eigenen Willen“ darstellt. Dieses kann auf verschiedene Weisen erreicht werden: Androhung von Gewalt, Strafen oder Nachteilen. Aber ich gehe davon aus, dass Zwang auch durch subtilere Formen ausgeübt werden kann: Liebesentzug, Mobbing, Kleiderordnungen, Modeerscheinungen, Schönheitsideale,

Diese und ähnliche Kontexte haben Regenbogen und Meyer (ebd.) vielleicht vor Augen, wenn sie Zwang als einen „Sammelbegriff für rigorose soziale Rollen- und Verhaltenserwartungen“ bezeichnen. Diese Beschreibung von „Zwang“ halte ich, bezogen auf den Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe, für sehr bedeutsam.

Als festzu haltende Tatsache sei zu erwähnen, dass unsere Gesellschaft an bestimmten Stellen Zwang zulässt oder ausdrücklich anordnet. Beispiele hierfür sind u.a. körperliche Fixierungen in psychiatrischen Kliniken, Festnahmen bei Polizeiaktionen oder als besonders augenscheinlich der Strafvollzug. Es kann also nicht behauptet werden, dass Zwang unter gewissen Umständen nicht ein legitimes Mittel, wenn auch als Ultima Ratio, sein kann.

1.2.2 Zwang aus soziologischem Blickwinkel

Auch unter soziologischem Blickwinkel fällt eine Unterscheidung von physischen Zwang (Gewalt, Macht, Unterwerfung) und sozialem Zwang auf. (vgl. Hillmann, S. 956). Sozialen Zwang beschreibt er als „die Gesamtheit der soziokulturellen Kräfte, die das Verhalten des Individuums in einer von der

sozialen Umwelt (...) gewünschten oder geforderten Richtung formen und bestimmen.“ (ebd.).

Als Beispiele der Auswirkung dieses „Formungsprozesses“ nennt Hillmann Sozialisationsprozesse, die durch Normen und Werte Zwang auf Menschen ausüben und die ebenso bedeutsamen kollektiven und institutionellen Zwangsmechanismen, die durch Gruppen oder Institutionen ausgeübt werden (vgl. ebd. S. 956 f). Diese definitorischen Aussagen über Zwang halte ich für den Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe für besonders wichtig. Hier sehe ich als Normalfall an, dass sich Zwänge, verursacht durch ungünstige Sozialisationsbedingungen und durch den häufigen Kontakt mit Ämtern und Institutionen, besonders oft in negativer Weise auf Klienten und Familien auswirken.

Ebenso aussagekräftig finde ich auch die Definition, die Zwang als eine „... Selektion ... von Handlungs- bzw. Denkmöglichkeiten, die ohne Rücksicht auf Interessen oder Motive des Gezwungenen durchgesetzt wird“, beschreibt (Endruweit/Trommsdorff, S. 845). Auch diese Definition sehe ich im Hinblick auf die Praxis der Sozialpädagogischen Familienhilfe als eine Beschreibung des Normalfalls an, denn allzu oft erlebe ich, dass die Fachkräfte der Sozialen Arbeit die Deutungshoheit über das Verhalten von Klienten für sich beanspruchen. Und nicht nur das: aus dieser Deutungshoheit heraus beanspruchen sie ebenso, Verhaltensanweisungen und Zielformulierungen für Klienten formulieren zu können.

Im Zusammenhang mit dem in Gliederungspunkt 1.1.3 erwähnten „Helpersyndrom“ möchte ich zumindest noch auf den psychischen Zwang hinweisen, von dem gesprochen werden kann, „wenn ein Individuum (auch gegen seinen bewußten Willen) inneren, nicht aufschiebbaren Bedürfnissen entsprechend handelt“ (Endruweit/Trommsdorff, S. 846).

Abschließend zum soziologischen Blickwinkel von „Zwang“ gehört die ernste Mitteilung, die allen Fachkräften Sozialer Arbeit, einschließlich meiner Person, mit auf den Weg gegeben wird: „Kein Beteiligter kann Zwang ignorieren oder ungeschehen machen; ein Ausbruch aus der Zwangsbeziehung ist nur unter hohen Kosten möglich.“ (ebd.).

Diese hohen Kosten haben in der Regel die Klienten zu zahlen. Deshalb muss es Ziel aller Sozialen Arbeit sein, Zwangskontexte für Klienten zu entdecken, zu benennen und, wenn möglich, abzustellen oder zu mildern!

1.2.3 Zwang aus sozialarbeiterischem Blickwinkel

Es fällt mir sehr schwer, mich dem Thema „Zwang“ aus sozialarbeiterischer Sicht zu nähern. Ich gehöre, trotz des mit der Diplomarbeit verbundenen Literaturstudiums über eine scheinbar erfolgreiche Verbindung von Sozialer Arbeit mit Zwang, zu den Sozialarbeitern, die Zwang im Kontext mit Klienten am liebsten weit weg von sich schieben würden.

Aus dem vorangegangenen Versuch, „Zwang“ aus philosophischem und soziologischem Blickwinkel zu betrachten wurde ja auch deutlich, wie vielschichtig der Begriff „Zwang“ zu deuten ist: von der Androhung und Anwendung physischer Gewalt über den subtileren Zwang, wie vielleicht das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtunterschieden bis hin zu rigoros vorgetragenen oder unausgesprochen verlangten Verhaltenserwartungen.

Da tun sich aus meiner Sicht viele Unsicherheiten auf, die ungeklärt sind: welche Zwangsmaßnahmen wären in Ordnung und welche nicht? Wer will das festlegen und wer kontrolliert das? Wie ist das, wenn sich Soziale Arbeit erst mal an den Zwang gewöhnt hat? Kann Zwang nicht zu einem Dopingmittel für Soziale Arbeit werden, das die Ziele vielleicht tatsächlich schneller erreichen lässt und deshalb probate Methoden und sozialarbeiterisches Handwerkszeug außen vor lässt? Ich will dabei nicht ideologisch werden oder schwarz malen, trotzdem neige ich dazu, etwas auf die sozialarbeiterische „Zwangsbremse“ zu treten.

Dies allerdings, ohne mich den Argumenten zu stellen, die auch aus meiner Sicht für den Einsatz von Zwang zu sprechen scheinen. Conen (2007, S.74) zählt einige auf:

1. „Klienten für Hilfen zu erreichen, die sie sonst nie erhalten hätten;“
2. „einen Einstieg in die Arbeit mit einem Klienten überhaupt zu ermöglichen;“

3. „bei einem Klienten eine Motivation aufzubauen;“
4. „eine beraterische oder therapeutische Arbeit mit Klienten zu ermöglichen;“
5. „eine Bereitschaft für Veränderungen zu erhöhen;“
6. „Klienten, die sonst hoffnungslos ausgegrenzt wären, für eine Zusammenarbeit zu ‚gewinnen‘;“
7. „Klienten mit der Verleugnung zu konfrontieren;“ und
8. „auch die Klienten zu erreichen, die auf Grund ihrer Hoffnungslosigkeit nie den Weg von sich aus finden würden, eine Hilfe anzunehmen“.

Dabei möchte ich lediglich anmerken, dass in diesem Kontext wenig ausgeführt ist, welche Zwangsmaßnahmen in Ordnung sind und welche nicht. Außerdem geht die Argumentation meines Erachtens ein wenig in die Richtung: der Zweck heiligt die Mittel.

Da gefällt mir Gumpingers (S. 18) Denkrichtung sehr gut, der ich nur zustimmen kann, „dass Zwangsmaßnahmen in der Sozialarbeit immer nur die Ausnahme von der Regel ... sein können. Als solche bedürfen sie einer besonders genauen Interessens- und Werteabwägung, die mit größter methodischer Sorgfalt ... durchgeführt werden muß.“

2. Entstehung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland: Aufbruch vom Zwang in die Freiwilligkeit?

Im zweiten Gliederungspunkt habe ich vor, einige Mosaiksteine zur Entstehungsgeschichte der Sozialpädagogischen Familienhilfe, angefangen in den späten 60er Jahren der damaligen Bundesrepublik Deutschland, zusammen zu tragen. In Ostdeutschland richte ich den Blick hauptsächlich auf die Einführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung. In beiden Fällen scheint mir, dass der tiefe Wunsch nach Freiwilligkeit in weiten Teilen Entstehungsgeschichte der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu entdecken ist. Ebenso ist aber auch festzustellen, dass Zwangskontexte immer schon latent vorhanden waren oder im Lauf der Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe eingearbeitet wurden.

2.1 Deutschland West: Aus den Zwängen der Heimerziehung zur Freiwilligkeit?

Zunächst richte ich den Blick auf die Anfänge der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland West. Zeitlich einzuordnen ist dieser Prozess beginnend im Jahr 1968. Die Jahreszahl ruft ein Bild hervor. Studentenunruhen in der ehemaligen Bundesrepublik und Westberlin. Der Slogan: „Unter den Talaren der Muff von tausend Jahren“ prägt sich tief in das Geschichtsbewusstsein vieler Deutscher. Es entsteht in breiten Schichten der Jugend- und vor allem Studentenbewegung der Wunsch, sich von empfundenen und tatsächlichen Zwängen zu lösen. So ist es für mich kein Zufall, dass gerade in dieser Zeit, und dann noch in Westberlin, einem eingezwängten Territorium, die Geburtsstunde der Sozialpädagogischen Familienhilfe schlägt. Elger (S. 13) beschreibt diesen Vorgang recht lapidar: „In Berlin (West) kam der Anstoß zur ersten Durchführung von Familienhilfen im Jahr 1969 von engagierten Pädagogen/innen, die versuchten, Verbesserungen im Umfeld der Heimerziehung durchzusetzen.“

Nielsen/Nielsen/Müller (S. 27) beschreiben den Vorgang etwas präziser, aber ebenfalls vor dem Hintergrund der schwierigen Bedingungen der damaligen Heimerziehung: „In Berlin (West) waren 1968 alle Heime überbelegt. Martin Bonhoeffer ... hatte die Idee, daß ein arbeitsloser Freund von ihm eine Familie betreuen könnte, um eine ... Heimunterbringung von 5 Kindern zu vermeiden. Die Idee der pädagogischen Hilfe in der Familie, als Alternative zur Fremdunterbringung war geboren.“

So kam es zunächst zur Verkleinerung der Heimgruppen und der Einrichtung von Jugendwohngemeinschaften, bevor die ersten Familienhilfen durchgeführt wurden (vgl. Elger, S. 13).

Anzumerken ist zu dieser Entwicklung allerdings, dass sie aufgrund des Protestes von StudentInnen und ehemaligen oder weggelaufenen Heimkindern, die die skandalösen Zustände in den Heimen der Fürsorgeeinrichtungen öffentlich anprangerten (Urban, S.15), geschah. Hier also der unverkennbare Wunsch: weg von den Heimzwängen hin zu einem selbst bestimmten Leben, welches Hilfen freiwillig, aber nicht fremdbestimmt annimmt.

Aus den ersten zaghaften und unstrukturierten, aber mit großer Überzeugung gegangenen Schritten der Jahre 1968/69, heraus aus den Heimen, hinein in die Familien, „entstand in Berlin (West) das Konzept ‚Sozialpädagogische Familienhilfe‘ ... , die anfangs nur zur Vermeidung kurzfristiger Heimunterbringungen eingesetzt wurden.“ (Nielsen/Nielsen/Müller, S. 27).

In den anderen Teilen der damaligen Bundesrepublik dauerte es ungefähr acht Jahre länger, bis es zur Institutionalisierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe kam. Sie „begann im Jahr 1977“ (Elger, S. 14) im Rahmen von Modellprojekten, die teilweise aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert wurden. „Seit 1979 führten in der Bundesrepublik Deutschland jährlich 24 – 40 Jugendämter Sozialpädagogische Familienhilfe ein.“ (Nielsen/Nielsen/Müller, S. 33).

Hinweisen möchte ich auf zwei Faktoren, die meines Erachtens den sichtbaren Schwung und die Begeisterung bei der Einführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Westdeutschland gebremst haben. Ich bin überzeugt, dass diese Faktoren frühe strukturelle Zwangskontexte sind, die bereits mit der Institutionalisierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe Einzug hielten.

Als ersten Faktor sehe ich die Zielverengung der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Aus der negativen Entwicklung der Geschichte der Heimerziehung nachvollziehbar, kam es zu dem „Geburtsfehler“, dass bei „allen Familienhilfen ... in der Begründung entweder ‚Vermeidung von Fremdunterbringung‘ oder ‚Vermeidung drohender Verwahrlosung‘“ (Nielsen/Nielsen/Müller, S. 27) stand. Bei einer solch zwanghaften Zielverengung ist jedoch zu erwarten, dass für die Familien als Klienten nicht unbedingt Freiwilligkeit beziehungsweise Freiheit entsteht, sondern sie im schlimmsten Fall zu „Veränderungsobjekten“ degradiert werden, deren Entwicklung bereits vor dem ersten Gespräch mit ihnen vorgegeben ist. „Berauscht“ von diesen vermeintlich hehren Zielen in den Anfangsjahren der Sozialpädagogischen Familienhilfe kam es Anfang der 80er Jahre zu einem regelrechten Boom dieser Hilfeform (vgl. Elger, S. 17). Auch er beschreibt, dass diese Entwicklung einherging „mit der Erwartung, Familienhilfe könne unmittelbar an die Stelle einer sonst notwendigen Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie treten.“ (ebd.) und räumt ein, dass diese

„hochgesteckten Erwartungen“ nicht erfüllt werden konnten. Auch Elger sieht in diesem Zusammenhang das, schon dazu damaligem Zeitpunkt existierende, Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang bei den Klienten und benennt als Folge einer Zielverengung ganz deutlich eine eingeschränkte (unfreiwillige) „Motivationslage der Betroffenen,“ hervorgerufen durch „resignative Einschätzungen und Erwartungen.“ (ebd., S. 18).

Als zweiten, schon vor mehr als 25 Jahren, wirksamen Zwangsfaktor (siehe auch Gliederungspunkt 3.3.2) für die Sozialpädagogische Familienhilfe sehe ich finanzielle Zwänge, einhergehend mit dem beschriebenen Boom der 80er Jahre. Ihren Höhepunkt fanden diese „Außenzwänge“ im Jahr 1983, als die Sozialpädagogische Familienhilfe vom Westberliner Rechnungshof unter finanziellen Aspekten stark kritisiert wurde. So gab der Westberliner Senat im Jahr 1980 6,18 Millionen Deutsche Mark zur Durchführung von Sozialpädagogischer Familienhilfe aus. In diesem Jahr 1983 „fordert der Rechnungshof das Abgeordnetenhaus von Berlin auf, über die Weiterführung von Familienhilfe neu zu entscheiden.“ (Nielsen/Nielsen/Müller, S. 31). So unsicher war es also damals um die Zukunft der Sozialpädagogischen Familienhilfe bestellt. Zwar ging es damals in Westberlin mit dieser Hilfeform weiter, dennoch wurden „Haushaltsbegrenzungen ... festgelegt und ... Ausgaben ... schrittweise gekürzt.“ (ebd., S. 29 f.).

2.2 Deutschland Ost: Vom zentralistischen Zwang zur Freiwilligkeit?

Spielten in Westdeutschland die Zwänge innerhalb der Heimerziehung die entscheidende Rolle zur Etablierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, war diese Etablierung in Ostdeutschland im Zuge der Wiedervereinigung von 1990 der nachvollziehbaren Tatsache geschuldet, nun auch im Osten ein Jugendhilfesystem zu installieren, dass den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genügt. Dabei hat sich die Jugendhilfe Ost an der bestehenden Jugendhilfe West orientiert.

Münder (vgl. 1990, S. 62) weist zunächst auf die erheblichen Unterschiede zwischen den Jugendhilfestrukturen in beiden Teilen Deutschlands zu damaligem Zeitpunkt hin. Dabei legt er sein Hauptaugenmerk darauf, dass im

Gegensatz zu einer föderalistischen und selbstverwalteten Jugendhilfelandshaft im Westen, im Osten eine zentralistisch verwaltete Jugendhilfelandshaft vorherrschte. Zusammenfassend führt er mit Blick auf die bis 1990 existierende DDR aus: „Aufgrund der gesamten zentralistischen Ausrichtung der hoheitlichen Strukturen ist ... die Jugendhilfe ... hierarchisiert und untersteht letztlich der staatlichen Leitung und Lenkung durch das Ministerium für (Volks-)Bildung, was insbesondere darin seinen Ausdruck findet, daß dieses Ministerium ... die Tätigkeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe anleiten und kontrollieren kann.“ (ebd.).

Auch auf dem Gebiet der Trägerstrukturen fanden sich riesige Unterschiede, die überbrückt werden mussten (vgl. ebd., S. 63). Wurden im Westen Deutschlands ungefähr 2/3 aller Jugendhilfeaufgaben von freien Trägern erbracht, war dies im Osten rechtlich, bis auf kirchennahe Organisationen, gar nicht möglich. Wie bereits erwähnt, unterlag hier die Jugendhilfe nicht nur einer staatlichen Planung und ideologischen Zensur, sondern auch einer staatlichen Durchführung und Beaufsichtigung. So war es erst mit dem Vereinigungsgesetz vom 24.02.1990 erlaubt, sich im Sinne eines freien Trägers zu betätigen.

Seidenstücker (vgl. S. 47) spricht deshalb von der Wendezeit als einem Vakuum in der Familienhilfe und drängt darauf, dieses Vakuum schnellstmöglich und mit einer höheren Fachlichkeit als bisher von fest angestellten Fachkräften auszufüllen. Bedingt durch dieses Vakuum wäre es zu diesem Zeitpunkt aus meiner Sicht möglich gewesen, in der „Sozialpädagogischen Familienhilfe Ost“ ganz neue Wege zu bestreiten. Mit Aufbauhilfe „West“ und dem Wissen um dort vorhandene Zwangskontexte wäre hier tatsächlich ein Experimentierfeld im positiv-fachlichen Sinn vorhanden gewesen.

Kühl (vgl. S. 154) bemerkt mit etwas zeitlichem Abstand, dass in der Wendezeit die Allgemeinen Sozialdienste und Jugendämter den Problemfamilien alleingelassen und hoffnungslos überfordert gegenüberstanden. Die Entwicklung der Wohlfahrtsverbände in Ostdeutschland stand erst am Anfang. Die Allgemeinen Sozialdienste und Jugendämter nahmen daher den Leistungskatalog des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe) dankbar

auf, und füllten den Leistungskatalog so aus, wie sie konnten. So kam es nach seiner Ansicht innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu einer inhaltlichen Verwandtheit mit der Art und Weise, wie in der DDR Familienhilfe geleistet wurde. Es konnte geschehen, wie er es mit ironischem Unterton beschreibt, dass nach der Fürsorgerin der DDR nun die Familienhelferin der Bundesrepublik unisono zum Hausbesuch erscheint. Kühl/Pastäniger-Behnken (S. 87) beschreiben den Aufbau der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Ostdeutschland, wie er sich in einer thüringischen Kreisstadt abgespielt hat: „Eine Konzeption ... gab es nicht. Die Anweisung, die die Mitarbeiterin des Jugendamtes gab, lautete sinngemäß, ... Hilfestellung zu geben, Der Einsatz erfolgte ... manchmal sogar ohne Vorbereitung der Familie.“ Die Möglichkeit, so unfreiwillig zusammenzuarbeiten erklären sie damit, „weil in der ehemaligen DDR neben der Kontrolle auch Hilfe gewährt wurde. Das erleichterte ... den Einstieg der SPFH.“ (ebd.).

So wurde das von Seidenstücker formulierte Vakuum manchmal, wie gerade eben beschrieben, gefüllt oder es wurde, wie ich es in meinem damaligen Umfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe erlebt habe, auf das große Kontingent arbeitsloser ErzieherInnen aus Kinderkrippen, Kindergärten oder Horten zurückgegriffen. Diese Hilfen wurden in der ersten Nachwendezeit dann sogar vom öffentlichen Träger angeboten und durchgeführt, da, wie bereits beschrieben, das Netz der freien Wohlfahrtspflege erst noch geknüpft werden musste.

Auch für den Osten Deutschlands lässt sich zusammenfassend feststellen, dass Zwangskontexte bei der Entstehung der Sozialpädagogischen Familienhilfe ebenso eine Rolle gespielt haben wie in Westdeutschland. In den jeweiligen Geburtsstunden der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland West und Deutschland Ost ist allerdings ein entscheidender Unterschied zu verzeichnen: während in Deutschland West der Ruf nach mehr Rechten für die Heimkinder, und damit auch Freiwilligkeit, vorgebracht durch die Fachkräfte in der Heimerziehung, die Triebfeder für die (allmähliche!) Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe war, stellte die Triebfeder im Osten Deutschlands ein (relativ kurzes) Hilfevakuum da, dass aus diesem

strukturellen Zwang heraus, (schnellstmöglich!), wie gerade beschrieben, geschlossen wurde. Über die Art und Weise dieser Lückenschließung oder noch schwieriger, über Langzeitfolgen, wage ich keine Bewertung abzugeben.

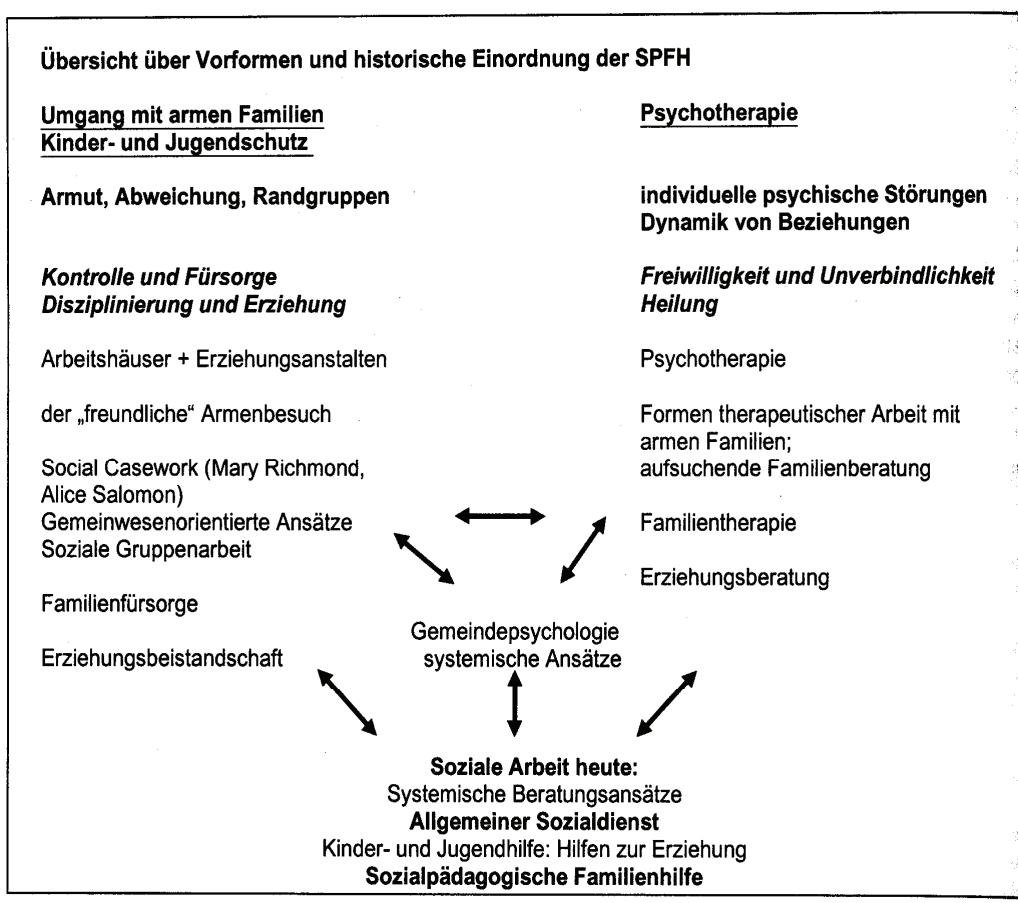
2.3 Gesamtdeutschland aktuell: Sozialpädagogische Familienhilfe – frei von Zwängen?

Eine Beschreibung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, im Sinne einer aktuellen, gesamtdeutschen Bestandsaufnahme, scheint mir unmöglich. Dass diese relative Unklarheit auch für mögliche, aktuelle Zwangsinhalte der Sozialpädagogischen Familienhilfe zutrifft, will Helming (2000, S.9) folgendermaßen andeuten: „Beschäftigt man sich mit dem inhaltlichen Stand der Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe heute, so wird klar, dass ..., etliche Ambivalenzen und Widersprüche entstehen, die im Grunde nicht lösbar sind, sondern nur jeweils im Einzelfall ausgehandelt und balanciert werden können.“

Andere Autoren greifen zu einer noch drastischeren Wortwahl. Petko kommt im Hinblick auf ein professionelles und einheitliches Erscheinungsbild der Sozialpädagogischen Familienhilfe, gestützt durch die Auseinandersetzung mit zahlreichen Publikationen auf diesem Gebiet, zu dem Ergebnis, dass „.... das Repertoire der spezifischen professionellen Handlungsmethoden ... für die SPFH bislang nur schwach entwickelt...“ ist. (S. 160).

Es ist aus meiner Sicht aufgrund der verschiedensten psychosozialen Strömungen, die in die Sozialpädagogische Familienhilfe im Lauf der letzten Jahrzehnte Einzug hielten, und immer noch halten, tatsächlich so gut wie unmöglich, ein einheitliches Erscheinungsbild der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu zeichnen.

Und betrachtet man sich folgendes Schaubild, ist das auch nicht weiter verwunderlich:



(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1998, S. 132)

Man könnte meinen, die Sozialpädagogische Familienhilfe ist das reinste Konglomerat psychosozialer Ideen, frei nach dem Motto: Jeder Einfluss ist herzlich willkommen.

Das Schaubild macht aus meiner Sicht weiterhin deutlich, und benennt es auch unmissverständlich, dass in die Sozialpädagogische Familienhilfe Elemente der Kontrolle (Zwang) sowie der Freiwilligkeit Einzug hielten. Man könnte meinen, daran „krankt“ diese Hilfeform bis heute. Oder besser ausgedrückt:

Das Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang ist entwicklungsbedingt angelegt und bis heute nicht sauber aufgearbeitet, geschweige denn zurückgefahren. Ich stelle zudem die Behauptung auf, dass das allgemeine Unwohlsein eines Großteils der Fachkräfte in der Sozialpädagogischen

Familienhilfe in Verbindung mit Zwangskontexten durch die „Psychosoziale Diagnose als umstrittene Innovation der 70er Jahre“ (Urban, S. 17) ihre Hauptnahrung fand. Hier wurden aus meiner Sicht die Weichen der Sozialpädagogischen Familienhilfe eindeutig und einseitig in Richtung einer „Therapeutisierung“ gestellt. Aktuell schaffen hier neuere Steuerungsmodelle der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Sinne eines sozialen Case-Management (Effinger, Müller; siehe Gliederungspunkt 4.1 ff) einen aus meiner Sicht längst überfälligen, gesunden Ausgleich.

Zweifelsohne haben die Ausführungen über die Entstehungsgeschichte der Sozialpädagogischen Familienhilfe gezeigt, dass der Wunsch nach Freiwilligkeit nicht zu leugnen ist, dass aber schon im Entstehen Zwangskontexte Eingang fanden.

Wie sieht die Situation heute, etwa 20 Jahre nach der Wendezeit, innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland aus? Ich werde versuchen, in den folgenden Ausführungen des dritten Gliederungspunktes praxisnah zu belegen, dass Zwänge eine zunehmend größere Rolle spielen und dass die richterliche Entscheidung, die in der Einleitung Erwähnung fand, keine Ausnahmeherscheinung darstellt.

Aus Sicht führender deutscher Veröffentlichungen auf diesem Gebiet steht dieser Sachverhalt ohnehin fest. So sieht Conen die Unfreiwilligkeit als Normalfall der Arbeitsweise von Allgemeinem Sozialen Dienst oder Jugendamt an (vgl. 1996, 1999, 2002). Für Conen stellt Freiwilligkeit eine Illusion dar, weil in den meisten Fällen die beschriebenen Hilfskontexte nicht aus freiem Antrieb heraus entstehen.

Hampe-Grosser (Mc Carthy nach Hampe-Grosser, S. 129) sieht an den Türen dieser Einrichtungen gar „imaginär eine Warnung“ stehen:

Achtung Bürger!

Alles, was Sie hinter dieser Tür sagen,
kann gegen Sie verwendet werden!

(Hampe-Grosser, S. 129)

Und Kähler (S. 12) bringt es ebenso auf den Punkt, wenn er schreibt, dass „...in der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass die dort tätigen Fachkräfte ... gegen die Absichten und ausdrücklichen Wünsche der Eltern bestimmte Maßnahmen durchsetzen müssen.“

Nach 12 Jahren Praxiserfahrung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe kann ich mich dem nur anschließen und richte im Folgenden das Augenmerk auf spezielle Zwangskontexte nach der Definition von Conen (2007, S. 90): „In einem Zwangskontext wird dem Klienten Hilfe angeboten. Die Hilfe anbietenden Institutionen haben die Vorstellung, dass diese Unterstützung dem Klienten helfen werde, den an ihn gerichteten Anforderungen nachzukommen. Ein solches Hilfeangebot ist Bestandteil eines Zwangskontextes, wenn professionelle Helfer beauftragt werden, mit dem Klienten an der Lösung der ihnen zugeschriebenen Probleme zu arbeiten.“

3. Ein systemischer Verstehensrahmen des Spannungsfeldes der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Interessengeflechte sind in unserer postmodernen Zeit der Normalfall gesellschaftlicher und sozialer Beziehungen. Kein Mitglied unserer Gesellschaft kann Entscheidungen treffen oder Handlungen vollziehen, die nicht auch den Bereich anderer Mitglieder der Gesellschaft oder entsprechende Gesellschaftsstrukturen betreffen und beeinflussen. Hierzu ist es höchstinteressant, den Ausführungen von Habermas (1981) und Luhmann (1984) hinsichtlich des Paradigmenwechsels von individuellen Handlungsmodellen hin zu gesellschaftlichen (systemischen) Handlungsmodellen (Optionsmodellen) zu folgen.

Die Schwierigkeit, die sich aus der Beschäftigung mit gesellschaftlich-systemischen Handlungsmodellen ergibt, ist allerdings der Versuch, komplexe und hochkomplexe Interessengeflechte allumfassend zu analysieren. Es ist nahezu unmöglich. Der Betrachter kommt nicht umhin, einen Bezugs- bzw. Betrachtungsrahmen festzulegen.

Bezogen auf die Sozialpädagogische Familienhilfe ist es also, ebenso wie für alle anderen sozialen Geflechte, erforderlich, ein vereinfachendes Instrument

einzu führen, das dennoch Aussagekraft für eine Analyse von Freiwilligkeit und Zwang besitzt. Dazu wird in der aktuellen Fachdebatte fast durchweg ein Bezugssystem der beteiligten Hauptpersonen im Hilfeprozess öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe (und damit auch der Sozialpädagogischen Familienhilfe) gewählt, welches vor dem Hintergrund eines zugrunde liegenden systemischen (Rollen-)Denkens auch sinnvoll ist.

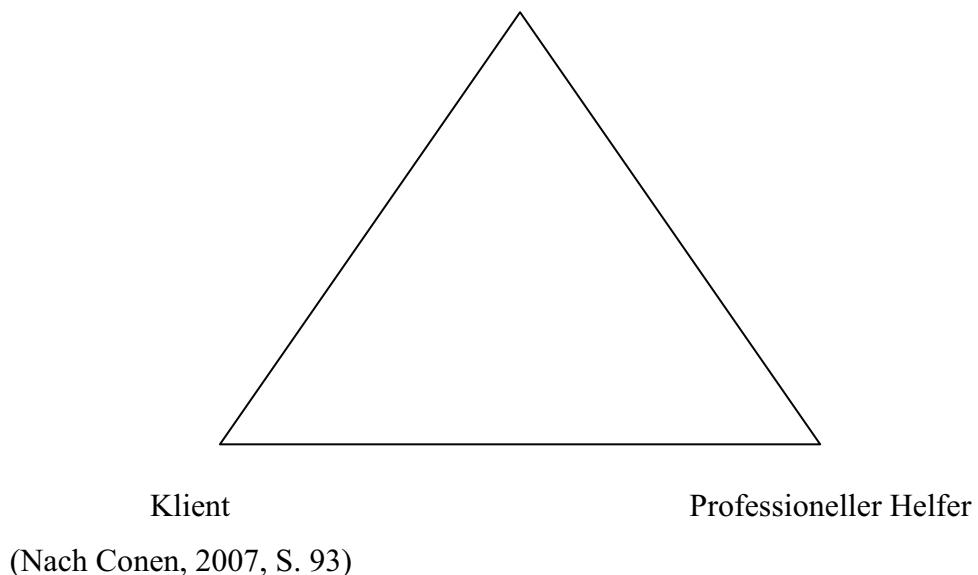
Effinger (S.165) favorisiert ein Bezugssystem von zunächst zwei Beteiligten, dem „Adressaten“ der Hilfe und dem „Case Manager“. Er sieht zwischen diesen beiden Personengruppen ein Agieren „in unterschiedlichen (Zwangs)Kontexten ökonomischer, rechtlicher und organisatorischer Art, welche ihre Handlungsspielräume einschränken.“ (ebd.). Dieses Bezugssystem bezieht Effinger auf den großen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.

Für die Sozialpädagogische Familienhilfe als einem speziellen Teilbereich des Sozialwesens wird sonst allerdings fast immer ein Interessendreieck als Bezugssystem entworfen. Dieses Bezugssystem, bestehend aus drei Personengruppen, übernehme ich im gesamten weiteren Bereich. Dabei stelle ich drei dieser Dreiecke vor, die verschiedene Ursachen und Sichtweisen entstehender Interessengeflechte und Zwangskontexte widerspiegeln:

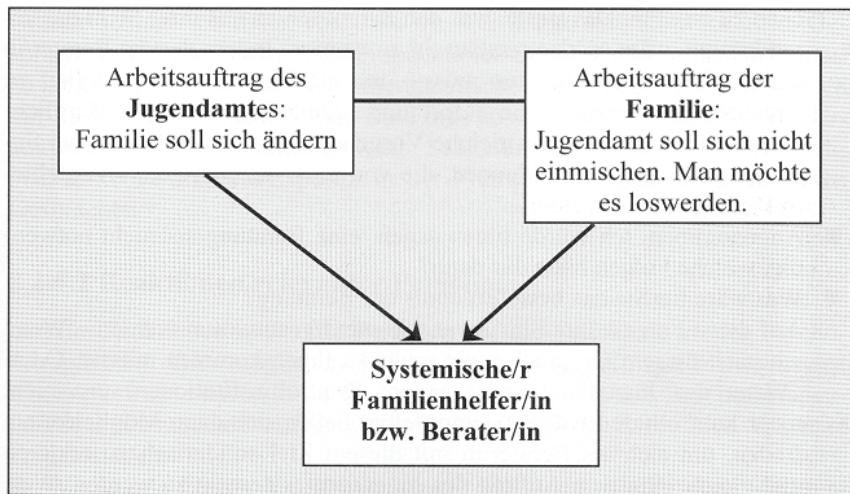
1. Das „Basismodell“ nach Conen
2. Ein Auftragsmodell nach Mücke
3. Ein Konfliktmodell nach Glatzl

Conen (2007, S. 93) entwirft folgendes Dreieck, wenn sie zum Ziel hat, die unmittelbar Beteiligten in einem solchen Zwangskontext vorzustellen und dabei „den Klienten, den professionellen Helfer und die überweisende Institution“ aufzählt. Dieses Dreieck kann begründet als Ausgangsbasis jeglicher mir bekannten Sozialpädagogischen Familienhilfe (ausgenommen derer, bei denen professioneller Helfer und überweisende Institution eine Person darstellten: vgl. die in 2.2 dargestellten „Sonderkonstellationen“ der Wendezeit) genommen werden. Skizziert ergibt sich daraus folgendes Dreieck:

Überweisende Institution



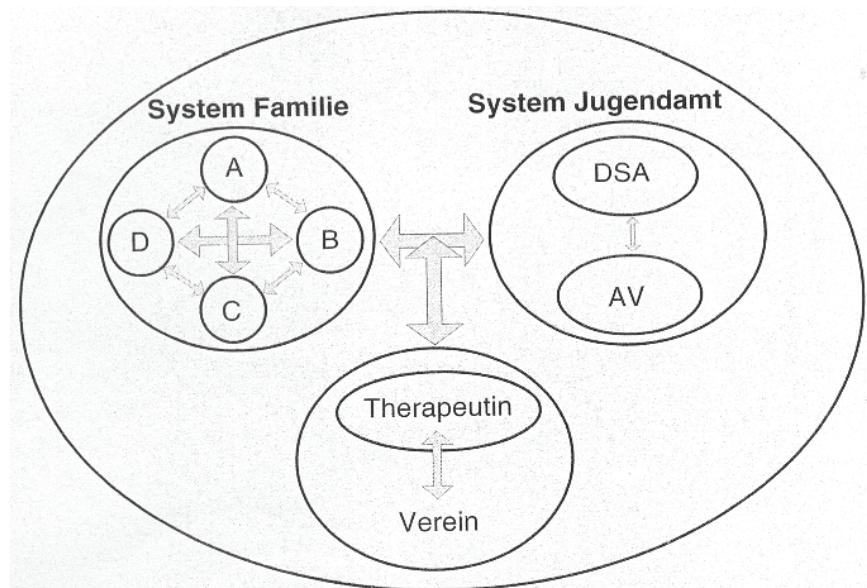
Mücke (2001, S.269) geht von Conen aus und projiziert dieses Interessendreieck zielgerichtet auf den Kontext Sozialpädagogische Familienhilfe. Dabei versieht er das Dreieck zusätzlich mit Arbeitsaufträgen, die sich an die systemische FamilienhelferIn richten:



Mücke (2001, S.269)

Ein etwas komplexeres „Dreieck“ bietet Glatzl (S. 142) an, die ebenfalls ihre Wurzeln bei Conen hat und die Interessengeflechte wie Mücke zielgerichtet auf den Kontext Sozialpädagogische Familienhilfe projiziert. Sie macht schon allein optisch deutlich, dass es allein schon innerhalb der einzelnen Systeme bzw. Rollen (Familie, Jugendamt, Helpersystem) zu System- bzw.

Rollenkonflikten kommen kann. Diesen wichtigen Hinweis werde ich in der Betrachtung noch weiterverfolgen:



Glatzl (S. 142)

(DSA=DiplomsozialarbeiterInnen des Jugendamtes, AV=Amtsvormünder)

Warum ist es überhaupt wichtig, Konflikte innerhalb der einzelnen Systeme des letztgenannten „Dreiecks“ zu benennen und auf sie einzugehen, könnte der Betrachter fragen? Ich erlebe in der Praxis oft, dass dieser Sachverhalt die ohnehin vorhandenen Interessenkonflikte (Zwangskontexte) zwischen den drei genannten Systemen des Dreiecks noch komplexer und undurchsichtiger gestaltet, vielleicht sogar potenziert wirkt.

Ein von mir konstruiertes, in meiner Praxis der Sozialpädagogischen Familienhilfe häufig so oder so ähnlich vorkommendes Beispiel, unterstreicht diese Vermutung, dass jeder der beteiligten Personen am systemischen Dreieck sein eigenes „Zwangspaket“ bereits in die Dreierkonstellation mitbringt:

Die SozialarbeiterIn des Jugendamtes befindet sich am Anfang eines Hilfeplangespräches mit den Klienten und der FamilienhelferIn. Die Beteiligten haben bereits Platz genommen. Das Telefon klingelt und damit beginnt der Rollenkonflikt innerhalb des Systems Jugendamt. Die SozialarbeiterIn musste aus verschiedenen Gründen das Hilfeplangespräch

genau auf diesen Nachmittag legen. Am Morgen stand ein Hausbesuch wegen des Verdachtes einer Verwahrlosung an und ab morgen ist sie auf Weiterbildung. In dem Zusammenhang des Hausbesuches steht noch ein Telefonanruf aus, auf den die SozialarbeiterIn dringend wartet. Er kommt, wie immer, zur unpassenden Zeit, mitten ins Hilfeplangespräch. Die SozialarbeiterIn steht vor einem typischen Intra-Rollenkonflikt (Konflikt innerhalb einer Rolle, hier: die Rolle SozialarbeiterIn des Jugendamtes) (vgl. Hillmann, S. 745). Es hätte genauso gut ein Inter-Rollenkonflikt (Konflikt zwischen mehreren Rollen) (ebd.) sein können, wenn der Jugendamtsleiter ihr für diesen Nachmittag kurzfristig den Telefondienst übertragen hätte (hier: Konflikt zwischen Rolle SozialarbeiterIn des Jugendamtes und Rolle der im Jugendamtsorganigramm Nachgeordneten). Die entscheidende Frage: was tut sie?

Sie nimmt den Hörer ab und damit beginnen die Rollenkonflikte innerhalb der am aufgezeigten Dreieck beteiligten Systeme (Rollen).

Die Klienten reagieren äußerlich gelassen. Sie haben es sich angewöhnt, auf Ämtern die Rolle des Bittstellers einzunehmen. Die Erfahrung lehrte sie, möglichst nicht die Handlungsweise von Ämtern zu hinterfragen geschweige denn zu widersprechen. Sie haben im Laufe ihrer langen Geschichte in der Rolle als Bittsteller gemerkt, dass man in dieser Rolle am schnellsten und unaufgeregtesten zum Ziel kommt und wurden damit zur Passivität erzogen.

Die FamilienhelferIn blickt unruhig auf die Uhr: ein für sie angemessener Spagat (Interrollenkonflikt). So zeigt sie der SozialarbeiterIn des Jugendamtes gut dosiert ihren Unwillen in der Rolle der wartenden Fachkraft, verschreckt sie aber nicht als fallzuweisende Institution in ihrer Rolle als unter Auslastungsgesichtspunkten abhängige Fachkraft.

Das Telefonat kann nicht einfach so schnell beendet werden. Es gibt große Unstimmigkeiten über den Gesprächsinhalt. Die Klienten bleiben weiter ruhig. Die FamilienhelferIn schaut noch demonstrativer auf die Uhr und fängt ebenfalls an, sich anderen Dingen hinzugeben und in ihrem Terminer zu blättern. Die SozialarbeiterIn des Jugendamtes wird nun doppelt aufgereggt: einerseits das Telefonat und andererseits das demonstrativ zur Schau getragene Unbehagen der FamilienhelferIn.

Die Klienten bleiben weiter ruhig, haben sich aber innerlich längst von den vorher mit der FamilienhelperIn besprochenen Themen verabschiedet. Sie haben (völlig berechtigt) den Eindruck gewonnen, dass sie für den ganzen Hilfeplanprozess irgendwie nicht wichtig sind. Die Kindesmutter fängt an zu überlegen, wie sie den zu Hause liegenden Wäscheberg heute noch schaffen soll. Das Abendbrot für ihre 3 Kinder rückt näher. Der Kindesvater merkt auch so langsam, dass die Schließzeit der „Tafel“ immer näher rückt. Wenn überhaupt, wird er wohl heute keinen besonderen Leckerbissen mehr erhalten. Die 3 Kinder, die auf ausdrücklichen Wunsch der SozialarbeiterIn des Jugendamtes und der FamilienhelperIn mit dabei sind, fangen an, Grimassen zu schneiden und sich der mit Tischdecke und den darauf befindlichen Gegenständen bekannt zu machen.

Irgendwann ist das Telefonat tatsächlich beendet, wenn auch nicht mit dem von der SozialarbeiterIn erwünschten Ergebnis. Sie eröffnet das Hilfeplangespräch mit ihrer Standardfrage: „Na, wo drückt denn der Schuh?“ und schaut in Richtung der Kindeseltern. Diese fangen an von Wäschebergen und Versorgungsgängen mit Lebensmitteln zu berichten. Die FamilienhelperIn nimmt Anlauf und will über die „eigentlichen“ Probleme der Familie berichten, doch da liegt die Tischdecke samt auf ihr befindlicher Utensilien bereits auf dem Boden.

Nun schaut die SozialarbeiterIn ihrerseits auf die Uhr: 15 Minuten über die Öffnungszeit des Jugendamtes. Auch bei ihr läuft ein Film ab, wie der Abend geplant war. „Am besten, Sie überlegen mit Ihrer FamilienhelperIn noch einmal in Ruhe, was ihr Anliegen ist und kommen nächsten Montag um die gleiche Zeit wieder. Und vergessen Sie nicht, ihre 3 Kinder mitzubringen!“, sind ihre fast letzten Worte. Mit dem Hinweis, dass es auch (billigere) Haushaltshilfen gibt, geleitet sie Klienten und FamilienhelperIn freundlich aus der Tür. „Man sieht sich.“, antwortet die FamilienhelperIn. Die Eltern sind wieder ruhig, die Kinder froh, dass es zu Ende ist.

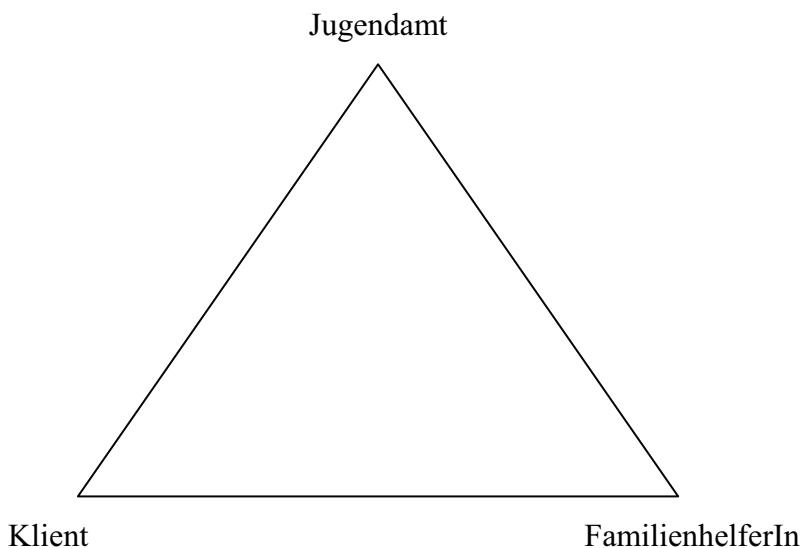
Ein längeres, aber doch ein simples und, wenn auch ironisch zugespitzt, häufig so oder ähnlich vorkommendes Beispiel. Ausgangspunkt war die Überlegung, dass nicht unbedingt nur Interessenkonflikte zwischen den am Dreieck anzutreffenden Beteiligten der Sozialpädagogischen Familienhilfe Auslöser für

nachfolgende Zwangskontexte sind, sondern schon die einzelnen Systeme für sich genommen. Dieses wurde, beginnend mit einem einfachen Telefonanruf im System Jugendamt, deutlich.

Die Zwangskontexte wurden im Beispiel lediglich angedeutet, entfachen aber in der Praxis eine große Wirkung, wie noch zu zeigen aussteht.

Deshalb stehen in den nächsten Gliederungsabschnitten (3.1/3.2, 3.3 und 3.4) die einzelnen Systeme des Dreiecks nach Conen im Mittelpunkt. Dabei werden die einzelnen Systeme nicht nur beschrieben, sondern es werden Zwangskontexte aufgezeigt, die innerhalb der Systeme anzutreffen sind.

Im Folgenden halte ich mich immer an das erwähnte Basismodell von Conen (2007, S. 93), welches ich, mit minimalen Veränderungen der Begrifflichkeiten versehen, nochmals in Erinnerung rufe:



(Nach Conen, 2007, S. 93)

3.1 Der Klient in seinen äußeren Zwängen

Wenn ich das Augenmerk auf Zwangssstrukturen innerhalb des Systems Klient richte, ist es dazu erforderlich, eine Typologie des Klientenbegriffs einzuführen. Mit anderen Worten: wer befindet sich eigentlich an der einer Ecke des systemisch ausgerichteten Dreiecks? Welchen Typus „Klient“ treffen

wir am häufigsten an? Und mit welcher Erwartungshaltung (wenn vorhanden) tritt er in Beziehung zu den Systemen „Institution“ und „Helper“?

Beim Eingehen auf diese Typologie werde ich dann im gleichen Zusammenhang auf vorhandene, im Familiensystem angelegte (immanente), Zwangsstrukturen aufmerksam machen.

Als erstes beschreibe ich eine Typologie des Klienten unter dem Gesichtspunkt äußerer Zwänge. Damit meine ich Strukturen, die im weitesten Sinn von außen auf den Klienten einwirken: sein Lebensumfeld, die Familienstruktur, seine Gesundheit, seine Integration in die Gesellschaft.

Auch hier sei wieder auf Conen (2007, vgl. S. 94) verwiesen, die sich in einer mir leider nicht möglichen Intensität mit Forschungsergebnissen aus dem amerikanischen Raum befasst hat. Dabei gründet sie sich auf Oxley, welcher fünf verschiedene Klientengruppen in Zwangskontexten aufzeigt. Diese sind (Oxley nach Conen 2007, S. 94):

- 1) Multiproblemfamilien: sie kennzeichnet eine sozioökonomisch schwierige Lebenssituation und ihnen werden erhebliche Defizite auf mehreren Gebieten (Gesundheit, Erziehung, Bildung, soziale Integration) zugeschrieben
- 2) Klienten in stationären Einrichtungen (Krankenhäuser, Strafanstalten)
- 3) Eltern mit einem „Problemkind“ (verhaltensauffälligen Kind)
- 4) Kinder, die ohne Aufklärung von Eltern in Einrichtungen (Kinderpsychiatrien) gebracht werden
- 5) Klienten in für sie physisch oder psychisch bedrohlichen Krisensituationen

Für den aktuellen Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Deutschland wähle ich drei von diesen fünf Klientengruppen hinsichtlich typologischer Überlegungen aus, und zwar:

- 1) Multiproblemfamilien
- 2) Eltern mit einem verhaltensauffälligen Kind
- 3) Klienten in Krisensituationen

und ergänze diese Aufzählung noch um zwei weitere Klientengruppen:

- 4) Einelternfamilien
- 5) Familien mit überdurchschnittlicher Kinderanzahl

Bei der Auswahl dieser fünf Klientengruppen haben mich Untersuchungen von Christmann und Elger (1986), Stephan (1995) und Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998, 2007) geleitet. Dabei sind sich alle Untersuchungen einig, dass es (größere) gemeinsame Schnittmengen zwischen den aufgezählten Klientengruppen gibt. Buggenthien (S. 219 f) spricht 2005 sogar von einem Klientelwechsel innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe: „Die Typologie unserer Klientel hat sich in den letzten Jahren enorm verändert. . . . Spätestens seit dem Einzug der ‚Krankheitsbilder‘ AD(H)S, HKS, der Zunahme von Essstörungen, der hohen Rate an Trennungs-, Scheidungs- und Patchworkfamilien . . . hat sich der Personenkreis . . . vergrößert.“

Die genannten 5 Klientengruppen werden nun im Folgenden einer näheren Betrachtung hinsichtlich systemimmanenter Zwangskontexte unterzogen.

3.1.1 Multiproblemfamilien

Über den Namen „Multiproblemfamilien“ muss gestritten werden. Das Problem liegt in der Defizitorientierung des Begriffes. So kann ein einseitiges Bild und eine einseitige Vorstellung hinsichtlich dieser Familien entstehen, welches auf „erheblich arbeits- und zeitaufwendige Konstellationen“ (Hampe-Grosser, S. 126) reduziert ist. Dennoch nutze ich diesen Begriff aufgrund seiner allgemeinen Verbreitung in der Fachliteratur.

In diesem Zusammenhang sprechen die Autoren immer auch von armen Familien hinsichtlich ihrer finanziellen Ressourcen. Esser (S. 107) macht das Ausmaß deutlich, wenn er zusammenfasst: „Jedes vierte Kind in Deutschland lebt unter Armutsbedingungen.“

Helming (2002, S. 56) gibt eine umfassende Übersicht, wenn sie versucht, Multiproblemfamilien hinsichtlich spezifischer Unterversorgungslagen zu charakterisieren.

Dabei nennt sie als häufig auftretende Faktoren:

- niedrige Bildungsabschlüsse
- Verschuldung
- niedriges Einkommen
- problematische Wohnsituation
- Lebensumfeld in einem sozialen Brennpunkt
- beeinträchtigte Gesundheit der Familienmitglieder
- Suchtproblematik bei Elternteilen
- psychische Behinderungen
- Inanspruchnahme von Hilfen im Vorfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Zurück zu der Suche nach systemimmanenten Zwangskontexten. Wenn ich in einem Wort einen übergeordneten Zwangskontext benennen müsste, würde ich mich für den Zwangskontext „Ausgrenzung“ entscheiden. Ausgrenzung halte ich für einen sehr starken Zwangskontext, denn er ist nicht selbst gewählt (dann wäre eher die Rede von Rückzug oder Desintegration), sondern fremdbestimmt. Wie komme ich auf Ausgrenzung? Die hier aufgeführten Kennzeichen von Muliproblemfamilien (Helming, ebd.) führen zwangsläufig zu folgenden, von mir abgeleiteten Ausgrenzungsmerkmalen. Dieses soll anhand folgender Tabelle verdeutlicht werden:

Kennzeichen (nach Helming)	Ausgrenzung
niedrige Bildungsabschlüsse	von anerkannten Berufen bzw. vom Arbeitsmarkt allgemein
Verschuldung	von der selbst bestimmten Verfügung über eigene Finanzmittel

niedriges Einkommen	vom durchschnittlichen Konsumverhalten der Bevölkerung
problematische Wohnsituation	von individuellen Platzbedürfnissen
Lebensumfeld in einem sozialen Brennpunkt	von der Integration in alle gesellschaftlichen Schichten
beeinträchtigte Gesundheit der Familienmitglieder	von körperlichem Wohlbefinden
Suchtproblematik bei Elternteilen	von einer anerkannten Form der Lebensgestaltung
psychische Behinderungen	von psychischem Wohlbefinden
Inanspruchnahme von Hilfen im Vorfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe	von dem Bild zur Fähigkeit einer selbst bestimmten Lebensführung

Es muss sogar noch ergänzt werden: jedes hier aufgeführte Kennzeichen von Multiproblemfamilien *kann schon allein für sich* zu einer Form von Ausgrenzung führen. Nun sprechen wir von Multiproblemfamilien und meinen damit, dass mehrere der genannten Unterversorgungslagen vorliegen. Zwangsläufig führt das im Ergebnis zu einer Potenzierung von Ausgrenzungskategorien. Diesen Sachverhalt aufzuführen, sich zu verdeutlichen und auch in diesem Umfang zu beleuchten halte ich für eminent wichtig im Hinblick auf das Spannungsfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Bezug auf Freiwilligkeit und Zwang.

Denn diese Ausgrenzungskategorien (Zwangskategorien) bringen die Multiproblemfamilien immanent in die Sozialpädagogische Familienhilfe mit ein. Sie legen sie nicht einfach wie einen Rucksack ab, wenn sie das Jugendamt betreten oder wenn die FamilienhelferIn sie besucht. Sie sind mit den Zwangskategorien antisymbiotisch verbunden, selbst wenn sie das systemische Dreieck noch nicht einmal „betreten“ haben. Ich behaupte, dass diese Zwangskategorien dann allerdings höchstwirksam in negativem Sinne werden, wenn die Interaktion mit Jugendamt und FamilienhelferIn dann tatsächlich erfolgt.

Ein Fallbeispiel aus meiner Erfahrung ist ein passendes Beispiel für die Potenzierung von Ausgrenzungskategorien. Ich weiß noch genau, wie ich diesen Fall einmal im Rahmen einer Supervision vorstellte. Ich wollte der Frage nachgehen, warum Familie T. nach meinem Eindruck immer gegen das Jugendamt ankämpfen musste. Heute kann ich mir die Antwort ein Stück selber geben: Ausgrenzungskategorien aufgrund einer Defizitorientierung. Zum Fall: Familie T. ist das, was gerade als Multiproblemfamilie definiert wurde. Frau und Herr T. sind verheiratet und haben einen einjährigen Sohn. Frau T. hat weitere 6 Kinder von verschiedenen Vätern. Davon wohnt jedoch nur der 11 jährige Sohn mit im Haushalt, der bis vor kurzem noch in einer Pflegefamilie lebte. Die anderen Kinder sind ebenfalls in Pflegefamilien untergebracht. Dorthin kamen sie aufgrund der Alkoholabhängigkeit der Kindesmutter. Nun lebt Frau T. seit 4 Jahren abstinenter. Die Wohnung befindet sich inmitten eines sozialen Brennpunktes der Stadt. Sie ist sehr unaufgeräumt und wirkt deshalb beengt. Frau und Herr T. erhalten ALG II und haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Der Hauptauftrag der Sozialpädagogischen Familienhilfe lautet, das Einleben des 11 jährigen Sohnes zu begleiten (überwachen). Frau T. äußerte zudem wiederholt den Wunsch, zwei weitere Söhne aus deren Pflegefamilie zurückzuholen. Das jedoch wollte das Jugendamt nicht zulassen und zog gegen Familie (und Familienhelfer) vor das Familiengericht.

Im Umgang mit diesem Kliententyp sollten sich Jugendamt und FamilienhelferIn also auf nicht für möglich gehaltene Armut und den tiefen

Wunsch nach Anerkennung einstellen. Und sie müssen eines bereit sein zu erbringen: Respekt!

Nun zu den weiteren vier Klientengruppen aus der Auswahl der Sozialpädagogischen Familienhilfe zur näheren Betrachtung hinsichtlich systemimmanenter Zwangskontexte.

3.1.2 Eltern mit einem verhaltensauffälligen Kind

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (1980, S. 83) entwirft folgende Definition einer Verhaltensstörung: „Mit dem Begriff ‚Verhaltensstörung‘ werden Sachverhalte bezeichnet, die in irgendeiner Form eine Abweichung vom Erwarteten, Üblichen, Normalen signalisieren. Es sind die Verhaltenserwartungen der Eltern, Lehrer, der Öffentlichkeit, der Gesellschaft, die das Bezugssystem abgeben, an dem abweichendes Verhalten gemessen wird. Dabei spielen Bewertungskriterien sehr unterschiedlicher Art eine große Rolle.“ Auch bei dieser Klientengruppe wird per Definition deutlich, dass Ausgrenzungstendenzen (hervorgerufen durch die Festlegung von Abweichung) eine große Rolle spielen.

Harnach-Beck (S. 79) legt die Messlatte für FamilienhelferInnen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten sehr hoch: „Auffälliges“, „störendes“, „problematisches“ Verhalten von Kindern und Jugendlichen in seiner Funktion richtig einzuschätzen, ist eine schwierige, gleichwohl notwendige Aufgabe für Fachkräfte der Jugendhilfe. Ausmaß und Folgen der Verhaltensauffälligkeit sind ebenso zu untersuchen wie ihre Ursachen und wie die Faktoren, die die Störung aufrechterhalten.“

Auch wenn ihr Blick mit dem Zitat eher in die psychosoziale Richtung geht, lenkt auch sie die Aufmerksamkeit der Jugendhilfe auf die Folgen auffälligen Verhaltens. Diesen Gedanken aufnehmend beleuchte ich diese Folgenseite hinsichtlich der „Beschaffenheit“ des Klienten, der vorhat, in den Kontext Jugendhilfe einzutreten.

Auch hier ein erlebtes Praxisbeispiel zur näheren Veranschaulichung: Zusammen mit Ehepaar G. und der SozialarbeiterIn vom Jugendamt sitze ich

im Erstgespräch auf dem Jugendamt. Es ist den Eltern sichtbar peinlich, sich in dem Kontext Jugendhilfe zu bewegen. Die Schule hat sie „geschickt“. Sie sind eine gut situierte, so genannte Mittelstandsfamilie: beide haben Arbeit, eine tolle Wohnung, die 19 jährige Tochter hält sich für ein Praxissemester in England auf. Lediglich der 9 jährige Sohn „macht Schwierigkeiten“: vor allem heftige Wutanfälle in der Schule bereiten den Eltern Sorgen. Dabei kommt es auch immer wieder zu Handgreiflichkeiten mit anderen Schülern. Es dauert jedes Mal längere Zeit, bis er sich wieder beruhigt. Die Lehrer sind ebenfalls ratlos, gehört der Junge doch leistungsmäßig zu den Klassenbesten.

Nun zum Versuch, den stark differenzierten Bereich der Verhaltensauffälligkeiten hinsichtlich seiner Folgen für den Klienten zu beschreiben. Dabei nehme ich eine Unterscheidung für das Kind und die Eltern vor und lehne mich dabei an Harnach-Beck (S.81-86) an. Für das Kind lassen sich mögliche Folgen so darstellen:

Körperlicher Bereich	Tics, Stereotypien, erhöhte Aktivität
Körperfunktionen	Enuresis, Enkopresis, Übergewicht, Allergie
Emotionaler Bereich	übertriebene Ängstlichkeit, Passivität, Aggressivität, Selbstverletzungen
Sozialer Bereich	oppositionelles Verhalten, Isolation
Spiel- und Interessenbereich	Desinteresse, Sprunghaftigkeit
Leistungsbereich	Leistungsversagen, Konzentrationsman- gel

Bei den Eltern sind Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oftmals mit Scham und sozialem Rückzug verbunden. Nicht selten wird die Verantwortung für die Schwierigkeiten der Gesamtfamilie dem Symptomträger angelastet. Das wiederum führt zu Schuldgefühlen und wiederholten Ausgrenzungstendenzen beim Symptomträger. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1998, S. 438).

Die Fachleute der Jugendhilfe müssen also im Umgang mit diesem Kliententyp auf der Seite des Kindes auf nicht erwartbare Verhaltensweisen und auf der Elternseite auf Beschämungen und gegenseitige Schuldzuweisungen gefasst sein. Und sie müssen eines bereit sein zu erbringen: Respekt!

3.1.3 Klienten in Krisensituationen

Nielsen/Nielsen/Müller (vgl. S. 101) schlagen eine Unterscheidung von Familien, die Sozialpädagogische Familienhilfe aufgrund von Krisensituationen erhalten, in drei verschiedene Kategorien vor:

Art der Krise	Kennzeichen
Einzelkrise	Die Krise entsteht durch unerwartete Einzelereignisse (Tod eines Familienmitglieds, Krankheit). Die Familie kann ihren Lebensalltag zu großen Teilen aus eigener Kraft bewältigen.

Strukturkrise	Hier handelt es sich um Krisen aufgrund einer Dauerbelastung. Seit langer Zeit nehmen strukturelle Defizite (Arbeitslosigkeit, Wohnsituation) Einfluss auf das Familienleben.
Chronische Strukturkrise	Es liegen gravierende, über Jahre andauernde, Defizite in der Familiensozialisation vor. Es herrschen existentielle Notlagen in vielen Lebensbereichen.

Auch hier ist offensichtlich, in ähnlicher Art und Weise wie bei Multiproblemfamilien, dass Klienten in Krisensituationen ihren „Rucksack“ an Zwangsgepäck mit in das Interessengeflecht im Zusammenspiel mit Jugendamt und FamilienhelferIn mitbringen.

Aufgrund der mir in den letzten Jahren begegneten enormen Häufigkeit von zwei speziellen Krisensituationen, die immer wieder Auslöser für die Einrichtung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe waren, analysiere ich diese im Hinblick auf ihre immanen Zwangskontexte. Die zwei speziellen Krisensituationen sind Trennung und Scheidung auf der einen, psychische Erkrankungen bei Elternteilen auf der anderen Seite.

Trennung und Scheidung bedeuten eine abrupte Beendigung von Beziehungen, die meistens für langfristig angelegt betrachtet werden. Der Gesetzgeber weiß

um die enormen Belastungen in dieser konkreten Krisensituation und hat, wie für die Sozialpädagogische Familienhilfe in § 31 SGB VIII, speziell für die Konstellation von Trennung und Scheidung in § 17 SGB VIII zunächst eine beraterische Abhilfe ins Leben gerufen. Darin heißt es in Absatz I Nr. 3, dass die Beratung helfen soll, „im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007, S. 76). In Fällen, wo diese beraterische Hilfe ausreicht, um der Situation von Trennung und Scheidung adäquat zu begegnen, sprechen wir dann im Sinne von Nielsen/Nielsen/Müller (vgl. S. 101) von einer Einzelkrise, die der Sozialpädagogischen Familienhilfe nur sehr kurz bzw. gar nicht bedarf.

Hierfür sind Herr Z. und sein damals etwa 12 jähriger Sohn ein Beispiel aus meiner Praxis der ersten Berufsjahre. Herr Z. und seine Frau hatten seit längerer Zeit einen Partnerschaftskonflikt. Für Herrn Z. völlig unerwartet zog dann seine Frau aus, der Sohn blieb beim Kindesvater. „Du kannst ja doch alles besser, wie du immer behauptest.“, meinte die Kindesmutter beim Auszug, „Dann mach’ es auch!“ Der Kindesvater fühlte sich mit Umgangs-, Schul- und Erziehungsfragen überfordert und wandte sich ans Jugendamt. Die daraufhin eingerichtete Sozialpädagogische Familienhilfe konnte bereits nach 3 Monaten beendet werden. Das Familiensystem war stabilisiert.

Sehr oft begegnen mir hingegen die familiären Belastungen um Trennung und Scheidung in Form einer Strukturkrise im Sinne der Verfasser, weil sich diese Trennungs- und Scheidungserlebnisse zu einer Dauerbelastung entwickelt haben.

Unweigerlich denke ich dabei an Frau M. und ihren 10 jährigen Sohn. Bei Frau M. liegen Trennung und Scheidung bereits 2 Jahre zurück. Man möchte aufgrund ihrer äußerlichen aktuellen Lebenssituation meinen, dass Kindesmutter und Sohn die Erlebnisse vor 2 Jahren verarbeitet haben. Frau M. hat einen neuen Lebenspartner, der ebenfalls einen, wenn auch älteren, Sohn hat. Alle wohnen zusammen in einem schönen Reihenhaus. Dennoch wendet

sich Frau M. ans Jugendamt. Irgendwie kommt sie mit allem nicht mehr klar, wie sie sagt. Der Sohn hört nicht auf sie und akzeptiert auch in Schule und Hort kaum Regeln. Er hat außerdem keine Freunde. Und sie sieht immer nur den Vater in ihm. Es stellt sich heraus, dass die (für alle Beteiligten) höchstbelastenden Erlebnisse in keiner Weise aufgearbeitet wurden. Die gesamte Situation von Trennung und Scheidung verlief völlig strukturlos und war sogar immer noch bei dem Familiengericht anhängig.

Zusammenfassend die Darstellung der immanenten Zwangsstrukturen, die besonders im Trennungs- und Scheidungskontext bei Klienten eine Rolle spielen (vgl. Harnach-Beck, S. 154-166):

- Verlustempfinden
- knappere Zeitressourcen (für das Familienleben)
- (starke) Konflikte zwischen den Elternteilen
- materielle Einschränkungen
- gravierende Veränderungen im sozialen Umfeld (Umzug, Kindergarten- oder Schulwechsel, neuer Partner/Elternteil)

Viele (leider hier zu weit führende) Trennungs- und Scheidungsfolgen, die in das Interessendreieck potentiell mit eingebracht werden, wären in ihrer Differenziertheit zu nennen. Es kann jedoch in diesem Zusammenhang auf hochinteressante und aussagekräftige Studien verwiesen werden. Genannt seien dazu Imber-Black (1990) und Furstenberg/Cherlin (1993). Ein Schlusszitat sei dennoch angeführt: „Dergestalt aus der Bahn geworfen, reagieren viele Kinder kurzfristig mit erheblichen Störungen.“ (Harnach-Beck, S. 155). Diese erheblichen Störungen nenne ich ebenfalls, wie bereits aus dem Zusammenhang hervorgegangen ist, immanente Zwangskontexte. Es liegt auf der Hand, dass diese auch bei den Elternteilen vorliegen können.

Nun jedoch zur zweiten, von mir speziell aufgeführten Krisensituation: psychische Erkrankungen bei Elternteilen. In der Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts stellt der Sachverhalt einer psychischen Erkrankung bei 31 % der Fachkräfte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe bereits ein

Ausschlusskriterium dar. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1998, S. 81). Es ist also zu konstatieren, dass ich im Folgenden von den Klienten rede, bei denen die Entscheidung gefallen ist, dennoch eine Sozialpädagogische Familienhilfe zu installieren. In meiner Praxis erlebe ich allerdings auch, dass der Sachverhalt einer psychischen Erkrankung nicht immer gesehen wird (werden will).

Hierzu zählt auch der Fall einer Sozialpädagogischen Familienhilfe von der alleinerziehenden Frau P., ihrem 14jährigen Sohn und ihrer 6 jährigen Tochter. Frau P. arbeitet sehr einsatzfreudig im gastronomischen Gewerbe. Über einen langen Zeitraum macht sie immer wieder Überstunden. An den Wochenenden fährt die Familie geschlossen zum neuen Freund der Kindesmutter. Frau P. hat große Erwartungen an sich selbst und Ihre Kinder: sie will immer für die Kinder da sein, die Kinder müssen aber auch ihren Arbeitsbeitrag zum Familienleben beisteuern. Es muss halt alles funktionieren. Dennoch meldet sich Frau P. eines Tages beim Jugendamt. Der Sohn meidet plötzlich die Schule und bringt schlechte Zensuren nach Hause. Die Tochter verhält sich im Kindergarten neuerdings auffällig. Da die Schule das Jugendamt informiert hat, nimmt dieses Kontakt mit der Familie auf und „überzeugt“ Frau P. von den Vorteilen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe. In meinem ersten Gespräch mit Frau P. teilt diese mir unter anderem mit, dass sie schon seit 6 Wochen krankgeschrieben ist. Bei dem zweiten Gespräch gibt sie auf meine Nachfrage zu verstehen, dass das immer noch der Fall ist und sie sich nicht besser fühlt. Im weiteren Verlauf des Gespräches teilt sie mir die Diagnose mit: Erschöpfungsdepression.

Auch hier ein Versuch der Darstellung der Kennzeichen (=immanente Zwangsstrukturen), die für psychische Erkrankungen zutreffend sind. Dabei soll an dieser Stelle nicht nach den einzelnen psychischen Erkrankungen die entsprechenden Symptomatiken katalogisiert werden, sondern lediglich die in der Sozialpädagogischen Familienhilfe am häufigsten auftretenden Kennzeichen, unabhängig von der Art der Erkrankung, genannt werden. Als sehr hilfreich in diesem Zusammenhang erscheinen mir die Ausführungen von Mücke (2001, S. 35), der die von mir genannten Kennzeichen als „mögliche

beziehungsgestaltende Wirkung für den Betroffenen“ (ebd.) beschreibt. Sehr hilfreich deshalb, weil so verständlich wird, warum psychisch erkrankte Klienten innerhalb des Interessendreiecks so handeln, wie sie eben handeln. Er nennt im Einzelnen folgende Auswahl:

- Abgrenzung vor Anforderungen
- Abhängigkeit bei gleichzeitiger innerer Distanz
- Leistungsverweigerung
- Reizschutz
- Gefühlsausbrüche
- deutlich gesteigerter Wunsch nach (Für-)Sorge, Entlastung und Zuwendung
- Normverstöße bei gleichzeitig empfundener Nichtverantwortlichkeit

Die Fachleute der Jugendhilfe müssen für den Kliententyp in der Krisensituation aus meiner Sicht vor allem mit einer Klientenrolle rechnen: dem Klagenden (siehe Gliederungspunkt 3.2.2). Und sie müssen eines bereit sein zu erbringen: Respekt!

3.1.4 Einelternfamilien

Bei den Einelternfamilien gibt es große Schnittmengen zu dem Klientenkontext der bereits aufgeführten Krisensituation ausgelöst durch Trennung und Scheidung, da diese Ereignisse meistens am Anfang der Biografie einer Einelternfamilie stehen. „Nach der Untersuchung des DJI zur SPFH, ..., bestanden 93 % der Einelternfamilien aus alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern; drei Viertel der Einelternfamilien waren alleinerziehend nach Trennung und Scheidung.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1998, S. 71).

Napp-Peters (1985) sieht durch das nun zeitlich länger andauernde Alleinsein eines Partners, meistens Frauen, vor allem zwei, der bereits genannten Faktoren besonders stark ausgeprägt:

- materielle Einschränkungen
- gravierende Veränderungen im sozialen Umfeld

„Alleinerziehende Mütter und Kinder ... verfügen über das niedrigste durchschnittliche Nettoeinkommen aller Haushalte.“ (Harnach-Beck, S. 163). Das ist natürlich ein enormer Zwangskontext, den diese Klienten in das systemische Dreieck mit einbringen, der sich in irgendeiner Weise auswirken muss. Aber auch die gravierenden Veränderungen im sozialen Umfeld sind schwerwiegend: hier sind viele Kontaktabbrüche zu verzeichnen, vor allem diejenigen, die ehemals mit dem Partner verknüpft waren. Besonders stark davon sind Frauen betroffen, die keinem Beruf nachgehen. Hier bleibt oftmals nur die eigene Herkunftsfamilie als sozialer Kontakt übrig. (vgl. Napp-Peters).

Auch hierzu ein Fallbeispiel meiner ersten Berufsjahre: Frau V. ist seit ihrer Scheidung vor 7 Jahren alleinerziehend. Bei ihr wohnen die Kinder aus Zeiten der Ehe: die 13 jährige Tochter und der 8 jährige Sohn. Frau V. lebt sehr zurückgezogen. Sie ist in einer ABM-Maßnahme, hat aber kaum Kontakt zu den anderen Teilnehmern, fühlt sich ausgegrenzt. Sie wendet sich ans Jugendamt, weil sie unzählige Mahnungen finanzieller Natur bekommen hat. Am gefährlichsten scheint ihr die Zahlungsaufforderung der Mietrückstände. Aber auch mit den Kindern, vor allem der Tochter, gibt es Schwierigkeiten: sie will ständig beim Vater übernachten. Da ist einfach mehr los und der geht auch mal mit ihr ins Kino. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird installiert.

Was werden also Einelternfamilien vor allem mit in den Jugendhilfekontext mit einbringen? Doch vor allem Unsicherheiten auf dem Gebiet der Kommunikation und das Gefühl des Ausgelaugt seins. Und die Fachleute müssen eines bereit sein zu erbringen: Respekt!

3.1.5 Familien mit überdurchschnittlicher Kinderanzahl

„29978 Familien wurden Ende 2005 im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe betreut. Rund 35 % von ihnen hatten drei und mehr Kinder.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007, S. 13).

Eine Familie mit überdurchschnittlicher Kinderanzahl ist Familie K. Frau K. ist alleinerziehend und lebt zusammen mit ihren 4 Kindern. Sie stammen von 3 verschiedenen Vätern, von denen sie kaum Entlastung in irgendeiner Form erhält. Da das Alter der Kinder von 2- 17 Jahren reicht, hat Frau K. die unterschiedlichsten Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Im Haushalt gibt es keine festen Tages- und Verantwortungsstrukturen. „Dauernd will jemand was von mir.“, meint Frau K. und denkt dabei nicht nur an ihre Kinder. Im Wohnhaus hat sie keinen guten Stand, die anderen Familien haben höchstens 2 Kinder. Am liebsten möchte sie einfach nur von allen in Ruhe gelassen werden.

In den ostdeutschen Bundesländern kann man von über 80 % der erwachsenen Bevölkerung ausgehen, die meinen, dass man ohne Kinder besser und leichter durchs Leben kommt (Sass/Jaeckel 1996). Das führt zwangsläufig zu Stigmatisierungsprozessen gegenüber Familien mit 3 oder mehr Kindern. Es besteht die Gefahr, dass diese Familien entweder mitleidig angeschaut oder als asozial eingeschätzt werden. Das ins Feld geführte Argument, Kinder sind ein Armutsrisiko, trägt ebenfalls zu starken Stigmatisierungstendenzen bei.

Deshalb erstaunt es nicht, wenn kinderreiche Familien vor allem zwei Dinge mit in den Jugendhilfekontext einbringen: Rechtfertigungsdruck und Rückzugstendenzen. Und die professionellen Helfer müssen eines bereit sein zu erbringen: Respekt!

Zusammenfassend für die fünf ausgewählten Familienformen der Sozialpädagogischen Familienhilfe lässt sich feststellen: sie unterliegen enormen äußeren Zwangskontexten und bringen diese in Form von Druckpotenzial mit in den Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe ein.

Leider wird dieses Druckpotenzial von Jugendamt und FamilienhelferIn häufig als bewusster Widerstand gedeutet und als solcher bekämpft.

Damit es nicht zwangsläufig dazu kommt, ist es mir ein Anliegen, in relativ ausführlicher Weise dargestellt zu haben, wie und warum die Klienten so und nicht anders „beschaffen“ sind, ohne dabei die defizitorientierte Brille aufzusetzen. Wir werden keine anderen Klienten am Beginn des Hilfeprozesses vorfinden, auch wenn wir jedes Mal neu hoffen, auf die motiviertesten, mitwirkungsbereitesten und freiwilligsten Klienten zu stoßen.

Dennoch sollten Helfer immer davon ausgehen und vor allem mit aller Kreativität und Zielstrebigkeit darauf hinarbeiten, dass Klienten am Ende des Hilfeprozesses der Sozialpädagogischen Familienhilfe zufriedener, integrierter und vor allem selbstbestimmter als vor Hilfebeginn dastehen. Und natürlich respektierter!

3.2 Der Klient in seinen inneren Zwängen

Nachdem ich dargelegt habe, mit welchen äußereren Zwängen sich Klienten in den Kontakt von Jugendhilfestrukturen begeben, sei noch auf eine weitere Möglichkeit der Typologisierung des Klientenbegriffs hingewiesen. Eine Typologisierung hinsichtlich der gewählten Beziehungsform des Klienten, mit der er ins Geflecht der Jugendhilfe einsteigt. Diese Art der Beziehungsform meine ich, wenn ich in der Überschrift von „inneren Zwängen“ rede. Folgend aufgeführte Typologisierung hat den Vorteil, dass sie lösungsorientiert ausgerichtet ist.

Nach übereinstimmender Auffassung von Hampe-Grosser (S. 131) und Kähler (S. 39) geht diese Typologisierung nach der Beziehungsform des Klienten unter anderem auf de Shazer zurück. Hampe-Grosser (ebd.) verweist zusätzlich auf Miller und Berg.

In engeren Sinn werden in diesen Kontexten drei verschiedene Kliententypen beschrieben: „... erstens: der Kunden-Typ, zweitens: der Typ des Klagenden und drittens: der Besucher-Typ.“ (Hampe-Grosser, S. 132). Die folgenden Beschreibungen sind eine Mischung der dort als Konzentrat aufgezeigten Merkmale verbunden mit eigenen Erfahrungen und Gedanken.

3.2.1 Der „Kunden-Typ“

Der „Kunden-Typ“ ist der Traum jeder FamilienhelferIn und des Jugendamtes. Er sieht, dass es in seinem Leben, seiner Familie oder Lebensumfeld Probleme gibt, die verändert bzw. verbessert werden sollten und kann das angemessen als Leidensdruck formulieren. Darüber hinaus erkennt er, dass diese Probleme etwas mit ihm selbst zu tun haben. Weiterhin sieht er die Notwendigkeit eines eigenen Beitrags zur Problembeseitigung und ist bereit, diesen zu erbringen. In mir erwächst dabei zugespitzt das Bild eines Patienten beim Arzt, der sowohl die Anamnese und damit verbundene Diagnose stellt, dann die Verschreibung vornimmt, zur Apotheke läuft und die Medizin holt, damit dann zurück zum Arzt rennt und diese vor seinen Augen einnimmt. Anschließend sagt er „Dankeschön, mir geht es schon besser. Auf Wiedersehen.“ Ich unterstelle, der „Kunden-Typ“ ist in der Sozialpädagogischen Familienhilfe allzu häufig nicht anzutreffen. Denn warum sollte ein Klient, der um (fast) alles weiß, wie er seine Probleme bewältigen kann, zum Jugendamt gehen? Weiterhin unterstelle ich, dass der „Kunden-Typ“ der FamilienhelferIn und dem Jugendamt auch mächtig Angst macht, denn wären alle wie er, könnten sich gefühlte 95% der rund um die Sozialpädagogische Familienhilfe beschäftigten Fachkräfte ein neues Arbeitsfeld suchen. Also doch nicht der Traum jeder FamilienhelferIn und des Jugendamtes. Auch der Arzt würde sich ob dieses „Rollentausches“ etwas unwohl fühlen. Aber wäre nicht genau das eine Chance, den Klienten zum Fachmann für seine eigenen Probleme zu erheben? Ich bin zutiefst davon überzeugt.

3.2.2 Der „Typ des Klagenden“

Der „Typ des Klagenden“ ist ein Spezialist auf dem Gebiet der Problembeschreibung. Er schafft es, eine Problemanalyse bis in die kleinste Ausfaserung darzustellen. Dafür benötigt er verständlicherweise viel Zeit und Raum. Das gilt für seine eigenen (Familien-) Probleme, kann aber auch für die von ihm bekannten und weniger bekannten Mitmenschen zutreffen. Er kann ganz hervorragend Kausalketten bilden, warum die Schwierigkeiten und Krisen genau so sind, wie sie eben sind. In der Problemanalyse vermag er sogar das

eine oder andere Mal den „Kunden-Typ“ zu übertreffen. Es gibt allerdings einen entscheidenden Unterschied zum „Kunden-Typ“, und das macht den „Klagenden“ zum Alptraum der FamilienhelperIn und des Jugendamtes: er selbst kommt in der Problembeschreibung nicht vor. Jedenfalls nicht im Bereich der Verursachung oder Entstehung von Problemlagen. Alle anderen sind schuld, dass die Familiensituation zurzeit so beschwerlich ist. Er wäre das klassische Beispiel für einen Patienten, der beim Arzt über seine Kurzatmigkeit klagt. Er weiß genau, wie viele Treppen er schafft, bevor er das erste Mal verschnaufen muss. Und er weiß auch genau, woran das liegt. Das ganze Leben hat er schwer gearbeitet, stets die ungesündeste Arbeit wurde ihm aufs Auge gedrückt. Dann die trockene Luft in der Wohnung und dass ihm die Kasse nur minderwertige Medizin statt einer Kur am Mittelmeer verschreibt. Als der Arzt zur Antwort ansetzen will, geht der Patient raus und raucht erst mal eine. Ich habe den „Typ des Klagenden“ oft in meiner Praxis als Familienhelper erlebt. Und manchmal ist er gar nicht der Alptraum. Vor allem, wenn es der letzte von 4-5 Klienten am Tag ist. Man kann dem „Typ des Klagenden“ so wunderbar empathisch zuhören und braucht nur verständnisvoll zu nicken. Derweilen rückt der lang ersehnte Feierabend immer näher. Wenn ich mich allerdings bemüht habe, ist es mir mit Einverständnis des „Klagenden“ das eine oder andere Mal gelungen, dass er sich auf den Weg zum „Kunden“ begibt. Dabei habe ich dann weniger genickt und mehr interveniert.

3.2.3 Der „Besucher-Typ“

Mit dem „Besucher-Typ“ lässt es sich wunderbar plaudern. Er ist also auf seine Art auch wieder ein Fachmann. Man fragt sich in der Auseinandersetzung mit dem „Besucher-Typ“ immer wieder, wer hier eigentlich ein Problem hat. Der „Besucher-Typ“ jedenfalls nicht. Man kann dem „Besucher-Typ“ die härtesten Fakten gegenüberstellen, wie aussichtslos die Lage ist, in der er sich befindet. Man kann ihn in eine Runde mit 7 Fachkräften der Jugendhilfe setzen, darunter natürlich auch eine FamilienhelperIn, man kann ihn einfach von der drohenden Gefahr nicht überzeugen, die über ihm schwebt. Mir scheint, dass gerade im Bereich von (männlichen) Jugendlichen der „Besucher-Typ“ weit verbreitet ist. Ein letztes Mal zurück zum Patienten und Arzt. Der „Besucher-Typ“ kommt

mir wie der Patient vor, der zusammen mit dem Arzt vor dem Röntgenbild seiner eigenen Lunge steht. Der Arzt referiert 30 Minuten über dem Röntgenbild. Er zeigt dem Patienten genau, wo die Lungenbläschen nicht mehr rosa sondern grau sind und weist ihn darauf hin, wie lange das höchstens noch gut geht. Der Patient steht daneben und hört sich alles an. Als der Arzt fertig ist sagt er: „Also beim besten Willen, ich kann da nichts drauf erkennen.“ Aus meiner Erfahrung weiß ich, dass der „Besucher-Typ“ unheimlich nervt. Er verführt die FamilienhelferIn außerdem dazu, unheimlich viel Überzeugungsarbeit zu leisten, mit dem Ergebnis, dass sich nichts ändert. Eine Möglichkeit, dass der „Besucher-Typ“ nicht mehr so sehr nervt besteht im unfachlichen, aber mir bekannten, Ausweichen auf sein Fachgebiet: das Plaudern. Immerhin muss ja zu jedem Klienten erst einmal eine Arbeitsbeziehung aufgebaut werden. Das kann unter Umständen auch mal länger dauern. Führt aber leider meistens zu keinem anderen Ergebnis. Tatsächlich kann man auch den „Besucher-Typ“ vom Plaudern ins Nachdenken bringen. Aber nur, wenn man ihn respektiert, indem man ihm klar macht, dass man seine problemfreie Sicht akzeptiert und ihm ehrlichen Herzens „Alles Gute“ wünscht und „Auf Wiedersehen“ sagt.

3.3 Das Jugendamt

Nun zum zweiten System am eingeführten Dreieck: die überweisende Institution. Ich werde im weiteren Verlauf dafür den Begriff „Jugendamt“ verwenden, denn nach „... § 69 KJHG ist jede kreisfreie Stadt und jeder Kreis verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten.“ (Merchel, S. 28.). Schon am Anfang der Beschäftigung mit dem Jugendamt also die Feststellung: das Jugendamt ist vom Dreieck nicht wegzudenken. Im Folgenden untersuche ich das Jugendamt, genau wie vorher den Klienten, hinsichtlich immanenter Zwangskontexte.

3.3.1 Zwei Mann am Steuer

Zunächst führe ich einen strukturellen Zwangskontext an, der in der besonderen Organisationsform des Jugendamtes begründet liegt und nicht aufhebbar ist: „Ein besonderes Strukturmerkmal des Jugendamtes, das dieses

Amt aus der gesamten Organisationsstruktur einer Kommunalverwaltung hervorhebt, ist die so genannte ‚*Zweigliedrigkeit*‘: Das Jugendamt besteht aus der ‚Verwaltung des Jugendamtes‘ und dem ‚Jugendhilfeausschuss‘. Die gesetzliche Verkoppelung zwischen einem Verwaltungselement und einem politischen Gremium zu einem ‚Amt‘ ist ein Strukturelement, das in keinem anderen Arbeitsfeld der kommunalen Aufgabenerfüllung vorfindbar ist.“ (Merchel, S.28 f). Beim Jugendamt ist also festzustellen, dass zum einheitlichen und zielorientierten Handeln immer zwei „Personen“ notwendig sind, die „am Steuer“ sitzen. Da liegt es in der Natur der Sache, dass dieses nicht immer schnell, sachorientiert und unpolitisch zugeht, befinden sich im Jugendhilfeausschuss doch auch „.... Ausschussmitglieder, die als ehrenamtliche Politiker und nicht als fachlich versierte Funktionäre im Jugendhilfeausschuss mitwirken“ (ebd., S. 30). Dabei ist ganz klar formuliert, wer Herr und wer Knecht ist: „Anders als die anderen Ausschüsse des Rates oder des Kreistages hat der JHA ein ... eigenständiges Beschlussrecht ...“ und „Der ... ‚Jugendamtsleiter‘ ... ist nicht allein seinen Vorgesetzten in der Verwaltungshierarchie untergeordnet, sondern ... unmittelbar an die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gebunden.“ (ebd., S. 29). Auch andere Rechtswissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung des Jugendamtes rechtlich übergeordnet ist (Münder/Ottenberg).

Fazit dieser Zweigliedrigkeit: „Damit ergibt sich ... häufig die Divergenz zwischen rechtlichem Vorrang des Jugendhilfeausschusses ... und faktischer Dominanz der Verwaltung ...“ (Merchel, S. 30).

Es ist also nicht an den Haaren herbeigezogen zu behaupten, dass das Jugendamt schon rein strukturell nicht immer so handeln kann, wie es vielleicht will. Und das betrifft dann nicht nur den Jugendamtsleiter, sondern kann Auswirkungen bis hin zu Entscheidungen einer SozialarbeiterIn, die sich mit Klienten und FamilienhelferIn im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe bewegt, haben.

3.3.2 Budgetierung als Sparzwang und der Rechtsanspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe

Ein zweiter Zwangskontext des Jugendamtes wird im Folgenden beleuchtet, der aus so genannten Sachzwängen resultiert. Diese Sachzwänge sind, wie ich aufzeigen werde, finanzieller Natur.

Anfang der neunziger Jahre entwickelte die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (im Folgenden als KGSt bezeichnet) „... das Modell der Neuen Steuerung als eine deutsche Variante des ‚New Public Management‘“ (Merchel, S. 48). In diesem Zusammenhang ist immer häufiger die Rede von Budgetierung der finanziellen Mittel. Der Grund der Einführung sind finanzielle Zwänge: „Relativ unverblümt nennt die KGSt als Ausgangspunkt der Einführung der Budgetierung den ‚Zwang der Haushaltskrise‘ (...) der Kommunen und spricht damit den sparpolitischen Zweck von Budgetierungen unumwunden an.“ (KGSt nach Weber, S. 266). Diese Einführung von Budgets stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung der sozialen Arbeit dar: „Bisher standen am Anfang der Planung von ... Jugendhilfeleistungen fachpolitische Festlegungen von qualitativen und quantitativen Bedarfen der entsprechenden Klientel.“ (ebd.). Nun steht also nicht mehr der Gedanke des tatsächlichen Bedarfs von potentiellen Klienten, „... sondern ein ... Geldquantum, ..., am Anfang der Festlegung der ... Jugendhilfeleistungen in der Haushaltsaufstellung.“ (ebd., S. 267). Dabei kann es dann für potentielle Klienten zu einer tatsächlichen Notlage durch eine Unterversorgung kommen, denn „Nachtragsbudgets‘ sind ausdrücklich nicht vorgesehen, ...“ (ebd., S. 268).

Wenn die Praxis von Budgetierungen tatsächlich flächendeckend Einzug in die Finanzierung von sozialer Arbeit, auch der Sozialpädagogischen Familienhilfe Einzug halten sollte, wären die Folgen für potentielle Klienten fatal, denn es „... droht damit eine Kürzung. Für die Betroffenen bedeutete dies eine Einschränkung der Hilfeleistung. Hilfe gäbe es dann nur noch, solange das Budget reicht. Alle weiteren Hilfebedürftigen haben Pech gehabt.“ (ebd.).

Die Praxis der Budgetierung steht damit in unversöhnlichem Gegensatz zum Rechtsanspruch von Personensorgeberechtigten auf Sozialpädagogische Familienhilfe, zugesichert in § 27 I in Verbindung mit § 31 SGB VIII. Dies bestätigt Münder (2006, S. 393), wenn er ausführt: „§ 27 ist die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen, ...“. Gleichzeitig räumt Münder jedoch ein: „Immer mehr setzt sich ... im kommunalen Raum bei der Finanzgestaltung die **Budgetierung** der Mittel durch (...), macht aber auf der anderen Seite deutlich, „dass Sozialraumbudgets ... rechtswidrig und unzulässig sind, wenn sie individuelle Rechtsansprüche berühren ...“ (ebd., S. 940).

Esser (S. 107) bringt diese Widersprüchlichkeit meines Erachtens pointiert zum Ausdruck, wenn er im Bezug auf das SGB VIII ausführt: „Es ist eins der modernsten und fachlich anerkanntesten Gesetzeswerke für Kinder und Jugendliche in Europa. Es beschreibt die Rechte von Kindern und regelt die Hilfen zur Erziehung, auf die Kinder und deren Sorgeberechtigte einen Anspruch haben. Nur: Es bildet nicht die Realität ab.“

Er führt weiterhin aus: „In den vergangenen Jahren hat das Spannungsfeld zwischen der Kostendämpfung und der Professionalisierung erheblich zugenommen. Auf der Seite der Jugendämter wird eine zunehmende Einschränkung der Entscheidungskompetenz der ASD-Mitarbeiter festgestellt und ein zunehmender Druck, die Mitarbeiter ... über Sozialraumbudgets ... in ihren Hilfeentscheidungen zu beschränken.“ (S. 113).

Immer mehr bestätigt sich (leider) schon an dieser Stelle die aufgestellte Behauptung, dass auch das Jugendamt sich stark auswirkende Zwangskontexte in die Interaktion mit Klient und Familienhelfer einbringt. Wenn man es positiv sehen will, könnte genau dieser Sachverhalt zu gegenseitiger Empathie der Beteiligten führen, frei nach dem Motto: wir sitzen alle im selben „Zwangsboot“. Aber wer begibt sich schon als Erster freiwillig aus seiner Deckung?

3.3.3 Gesamtverantwortung trotz eingeschränkter Kontrollmöglichkeit für Leistungen der Jugendhilfe

„Man kann nur die Verantwortung für das übernehmen, was man kontrollieren kann.“ Arnold Retzer (Nach Mücke, 2002, S. 128)

Mit diesem Zitat ist in einem Satz das Dilemma (Zwang) zusammengefasst, in welchem sich das Jugendamt befindet. Ein weiterer Zwangskontext tut sich an dieser Stelle auf. Das Jugendamt soll auf der einen Seite „Verantwortung“ dafür tragen, dass für Kinder, Jugendliche und Familien die Leistungen nach dem SGB VIII zur Verfügung stehen, diese Leistungen und Hilfen dann aber möglichst nicht selber erbringen, aber dennoch sicherstellen, dass sie qualitativen Anforderungen entsprechen. Dieses Sicherstellen (Kontrolle) ist im Einzelfall schwierig zu erbringen, wie sich noch zeigen wird.

Zunächst einige Anmerkungen zur Verantwortung des Jugendamtes. Das Jugendamt „.... hat im Rahmen der ihm in § 79 SGB VIII übertragenen Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich normierten Leistungen der Jugendhilfe in der richtigen Art (Qualität) und im richtigen Umfang (Quantität) für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung stehen.“ (Marquard, S. 555).

Diese Aufgabe ist alleine schon höchstkomplex, beinhaltet sie doch zunächst „.... die **Planungsverantwortung**. Sie ist ... Grundlage für die Ausfüllung der Gesamtverantwortung.“ (Münder u.a., 2006, S. 942). Schon für die vorzunehmende Planung gilt dann allerdings, dass diese nicht alleine vorgenommen werden darf, sondern mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe frühzeitig abzustimmen ist. Hinzu kommt, dass die Jugendhilfeplanung im Grunde Aufgabe des Jugendhilfeausschusses (siehe Gliederungspunkt 3.3.1) und damit von ihm zu überwalten ist (vgl. Marquard, S. 554).

Gehen wir davon aus, der Planungsprozess ist abgeschlossen. Es folgt ein zweiter, hochkomplexer Vorgang: die Erbringung der Hilfen (vgl. Marquard, S. 556): Hier begeben wir uns auf die Ebene von Leistungsempfänger (Klient), Leistungserbringer (freier Träger, vertreten durch z.B. die FamilienhelferIn) und Leistungsverpflichtetem (Jugendamt). Deutlich wird zunächst, dass das

Jugendamt in der Pflicht steht, eine bestimmte Leistung bereitzustellen. Dieser Pflicht soll das Jugendamt aber nicht durch Eigenerbringung der Leistung nachkommen, sondern die Ausführung anderen, meist freien Trägern, überlassen (Subsidiaritätsprinzip). Dazu heißt es in § 4 II SGB VIII: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden ..., soll die öffentliche Hilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

Daraus ergibt sich allerdings eine große Schwierigkeit für das Jugendamt. Das Sprichwort: „Wer zahlt, bestimmt auch die Musik“, findet hier keine Anwendung. Das bedeutet auf den Punkt gebracht, dass das Jugendamt dem freien Träger gegenüber kein Anweisungs- und Kontrollrecht besitzt. In diesem Zusammenhang führt Frings (S. 26) aus: „Mit dem Arbeitsauftrag der sozialpädagogischen Familienhilfe ist es ... unvereinbar, wenn seitens der öffentlichen Jugendhilfe ... versucht wird, auf die konkrete Arbeit in der Familie Einfluss zu nehmen.“

In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich auf den inneren Widerspruch hingewiesen, der sich im Sinne des anfänglich angeführten Zitats für das Jugendamt auftut. Diesen löst das Jugendamt meines Erachtens mit dem Versuch, auch gegen Widerstände, eine (verdeckte) Kontrolle der freien Träger zu etablieren. Eine andere Möglichkeit sehe ich aus Sicht des Jugendamtes auch nicht, kann es doch die ihm vom Gesetzgeber übertragene Gesamtverantwortung nicht einfach aufgeben. Das Jugendamt sitzt quasi in der ihm gesetzlich zugeschriebenen Zwangslage, entweder Abstriche bei der Gesamtverantwortung oder bei der Kontrolle zu machen.

Als solch einen Kontrollversuch werte ich das hier abgebildete, aktuelle Formblatt aus meiner Praxis der Sozialpädagogischen Familienhilfe:

Kenntnis genommen:
(Unterschrift des Klienten)

(Quelle: Jugendamt der Hansestadt Rostock, 2009)

Es wäre naiv anzunehmen, dass solche Kontrollinstrumente nicht auch einen Zwangskontext für die Begegnung von Klient, Jugendamt und FamilienhelferIn im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe darstellen würden. Bezogen auf das angeführte Formblatt bedeutet das im Konkreten:

- Etablierung von Über- und Unterordnungskategorien im Verhältnis von Jugendamt und FamilienhelperIn
 - Verschärfung des Berichtswesens
 - Schaffung von Abhängigkeiten der FamilienhelperIn vom Klienten durch Unterschriftspflicht des Klienten

3.3.4 Die permanente Angst vor Kindeswohlgefährdung

Nachdem ich im letzten Abschnitt näher auf die hohe Verantwortung des Jugendamtes in Hinsicht auf die Gesamtverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe eingegangen bin, richte ich jetzt die Aufmerksamkeit auf eine noch höhere Qualität der Verantwortung des Jugendamtes. Sie ist als Konzentrat in § 1 III Nr. 3 SGB VIII zusammengefasst: „Jugendhilfe soll ... Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ...“. Münder (2006, S. 115) merkt verschärfend dazu an: „Das sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende **staatliche Wächteramt**, das in Nr. 3 angesprochen ist, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Verpflichtung kann das Jugendamt sich nicht entledigen (...), es bleibt verantwortlich, und sei es in Form einer letztverantwortlichen Überwachung (...).“

Allein diese, wie in Stein gemeißelten Worte, lassen erahnen, mit was für einem „hoheitlichen Zwangsrucksack“ sich die SozialarbeiterIn des Jugendamtes in der Interaktion mit Klient und FamilienhelperIn befindet. Dieses, wie auch immer, auszuhalten, verdient Anerkennung und Respekt. Wiesner (S.151) weist ausdrücklich darauf hin, wenn er ausführt: „Schließlich steht das Jugendamt ... im Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Medien: Es wird genauso getadelt, wenn es ohne zureichenden Grund ein Kind von seinen Eltern wegnimmt, wie es getadelt wird, wenn es Hinweisen nicht nachgeht oder das Gefährdungsrisiko falsch einschätzt.“

Auf der anderen Seite ist klar, dass auch dieser Zwangsrucksack Folgen für den Aushandlungskontext am systemischen Dreieck hat, die dann meistens in Richtung Kontrolle gehen. Aus diesem Grund lassen sich Bestrebungen des Jugendamtes plausibel erklären, die FamilienhelperIn zu einer Überwachungsinstitution umzufunktionieren.

Die Frage sei erlaubt, ob es überhaupt praktisch möglich ist, in Fällen von Kindeswohlgefährdungen eine „Einschnittstiefe“ in Elternrechte vorzunehmen, die absolut angemessen und allen Forderungen des Gesetzes entsprechend ist. Dazu führt Wiesner (S. 142) aus: „Dabei wird erwartet, dass das Jugendamt einerseits das Kind möglichst umfassend schützt, andererseits in die Erziehungsaufgaben der Eltern nur dann und soweit eingreift, wenn

beziehungsweise wie es zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist. Diese juristische Sichtweise impliziert Erwartungen an die Erkenntnis und Bewertung von Vorgängen, die in dieser Eindeutigkeit nicht einlösbar sind.“ Wiesner gibt also unumwunden zu, dass das Jugendamt, egal welches, gar nicht in der Lage sein kann, die Erwartungen aller Parteien zu erfüllen und begründet dies mit der Schwierigkeit der Materie.

Zurück zu dem Bestreben des Jugendamtes nach Überwachung in Fällen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung. Diese resultieren aus dem Schutzauftrag des Jugendamtes gegenüber Kinder und Jugendlichen und sind aus meiner Sicht nur allzu verständlich, denn, wie gesagt, „Man kann nur die Verantwortung für das übernehmen, was man kontrollieren kann.“ Arnold Retzer (Nach Mücke, 2002, S. 128).

Unter dieses Bestreben, allerdings nicht nur das des Jugendamtes, fallen meines Erachtens vor allem zwei größere, rechtliche Veränderungen in jüngster Vergangenheit:

1. Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 01.10.05 und
2. die Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zum 01.10.05 in Zusammenhang mit dem KICK.

Auch der Gesetzgeber hat erkannt, dass das Jugendamt mit dem Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen mit seinen bisherigen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten scheinbar schlichtweg überfordert ist.

Ich kann an dieser Stelle keine inhaltlich-rechtliche Bewertung über die Einführung dieser neuen Gesetze abgeben, möchte aber aufzeigen, dass aus meiner Sicht folgendes mit dem „hoheitlichen Zwangsrucksack“ passiert ist: der Inhalt wurde auf die Beteiligten (Klienten, FamilienhelferIn) verteilt, ohne dass es für das Jugendamt wirklich leichter geworden ist.

Wie komme ich dazu: Zu dem Verteilen des Zwangsgepäcks auf die FamilienhelferIn führt Wiesner (S. 142) aus: „Im Rahmen des ... (KICK) hat der Gesetzgeber ... den sogenannten Schutzauftrag des Jugendamts ... konkretisiert und dabei auch die Einrichtungen und Dienste, die Leistungen erbringen, in den Schutzauftrag einbezogen.“ Münder (2006, S. 172) stellt dazu

nüchtern fest, dass „.... der Schutzauftrag nun auch für die Träger von Einrichtungen und Diensten ‚schwarz auf weiß‘ im Gesetz“ steht.

Zu dem Verteilen des Zwangsgepäcks auf die Klienten bemerkt Wiesner (S. 151), dass „....die Eltern die Pflicht, an der ‚Aufklärung‘ der Situation mitzuwirken“, haben. „Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage beziehungsweise Mitwirkung verweigern.“ Münder (2006, S. 165) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Informationsbeschaffungsrecht“, dass das Jugendamt nun in den Händen halte.

Warum ist die Last für das Jugendamt aber dennoch kaum leichter geworden? Hierzu noch einmal Münder (ebd., S. 170) mit Blick auf genau dieses Informationsbeschaffungsrecht: „Wird daraus jedoch ein ausdrücklicher Rechtsbefehl formuliert (...), erscheint dies für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eher kontraproduktiv. ... Mit dem Erheben des Zeigefingers durch gesetzliche Fixierung eines ‚**Rechts des JA auf Informationsbeschaffung**‘ oder einer ‚**Pflicht der Eltern zur Mitwirkung**‘ (...) kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht verbessert werden.“ Dies wäre dann allenfalls dazu geeignet, „den Aufbau einer Hilfebeziehung zu blockieren.“

Genau diese gesetzliche Fixierung ist nun aber erfolgt. Außerdem sei noch einmal hervorgehoben, was am Anfang Erwähnung fand: „Das ... **staatliche Wächteramt**,, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Verpflichtung kann das Jugendamt sich nicht entledigen (...), es bleibt verantwortlich, und sei es in Form einer letztverantwortlichen Überwachung (...).“ Münder (2006, S. 115).

Abschließend sei, Bezug nehmend auf die Gliederungsüberschrift, noch einmal auf die Schwere des Zwangsrucksackes hingewiesen, den SozialarbeiterInnen des Jugendamtes in Verbindung mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe, permanent auf dem Rücken haben. Ganze Bücher widmen sich einzelnen Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen des Jugendamtes (Mörsberger/Restemeier). Genau heute (es ist im Augenblick des Schreibens tatsächlich der 20.11.09!) vor zwei Jahren verstarb die 5jährige Lea-Sophie in einem Schweriner Krankenhaus an den Folgen einer Kindesvernachlässigung. Damals hatte das Jugendamt bereits im Vorfeld bestehende Kontakte zu

Familienangehörigen. Nach dem Todesfall gab es ein strafrechtliches Verfahren (Sander, S. 5). Das KICK und der § 8a SGB VIII existierten zu damaligem Zeitpunkt seit über zwei Jahren.

Dazu ein letztes Mal Münder (2006, S. 165 f): „Der Gesetzgeber sieht ... § 8a lediglich als eine **Klarstellung** dessen, was ohne ausdrückliche Ausformulierung bisher auch schon gegolten habe (...).“

Diese „Klarstellung“ hat das „heiße Eisen“ Kindeswohlgefährdung meiner Meinung nach nun noch etwas „heißer“ gemacht, dabei die Zwangskontexte auf mehrere Beteiligte (Klienten, FamilienhelferIn) verteilt, ohne dass die oftmals permanente Angst des Jugendamtes vor Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit Sozialpädagogischer Familienhilfe gewichen ist.

3.4 Die FamilienhelferIn

Nun zum dritten und letzten System am eingeführten Dreieck: dem Helfer. Ich werde im weiteren Verlauf dafür den Begriff „FamilienhelferIn“ verwenden, um mit den Begrifflichkeiten möglichst nahe an der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu bleiben. Im Folgenden untersuche ich also meinen eigenen Berufsstand auf immanente Zwangskontexte, die in die Interaktion am systemischen Dreieck eingebracht werden und mit denen sich die FamilienhelferIn auseinandersetzen muss.

3.4.1 Die FamilienhelferIn in der Auseinandersetzung mit Trägerinteressen

Bei der FamilienhelferIn könnte man zunächst auf den Gedanken kommen, dass sie keine oder kaum Zwangskontexte in das Wechselspiel mit Klient und Jugendamt einbringt. Immerhin ist sie (meistens) bei einem „freien“ Träger angestellt. Es tut sich die Hoffnung auf, doch nun endlich einmal eine Person vorzufinden, die völlig frei von äußeren Zwängen agieren und somit auf einer Art Metaebene zwischen Klient und Jugendamt vermitteln kann, ganz ohne

Eigeninteressen. Es sei gleich am Anfang gesagt, diese Hoffnung zerplatzt wie eine Seifenblase.

Wie in Gliederungspunkt 3.3.3 ausgeführt, soll das Jugendamt den freien Trägern bei der Ausführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe den Vortritt lassen. Bei diesen freien Trägern ist die FamilienhelferIn in den meisten der Fälle angestellt. Deshalb werde ich in diesem Gliederungspunkt folgenden Fragen nachgehen: Wer sind diese freien Träger überhaupt, wie finanzieren sie die Sozialpädagogische Familienhilfe und wie ist ihre allgemeine Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit? Diese Fragen müssen in diesem Kontext unbedingt geklärt werden, denn wie die SozialarbeiterIn des Jugendamtes in einer fest gefügten Struktur eingebunden ist, unterliegt auch die FamilienhelferIn innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe gewissen Trägerinteressen.

Zunächst zu der Frage, wer die freien Träger sind. Der „größte und sozialpolitisch bedeutsamste Block der freien Träger“ (Merchel, S. 65) wird durch die Wohlfahrtsverbände gebildet. Zu den sechs großen deutschen Wohlfahrtsverbänden zählen die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritas, Diakonie, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWStdJ). Von diesen sechs sind „Caritasverband und Diakonisches Werk ... die mit Abstand größten Wohlfahrtsverbände.“ (ebd., S. 72). Diese Größenverhältnisse gelten ebenso für die Jugendhilfe und darin eingeschlossen auch für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Allerdings muss hierbei noch nach Ost- und Westdeutschland unterschieden werden. In Ostdeutschland sind die beiden genannten kirchlichen Träger nicht so etabliert, wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, DRK und DPWV (vgl. ebd., S. 72 f).

Eine Definition der Wohlfahrtsverbände fällt schwer, sind sie doch von ihrem Leitbild her verschieden ausgerichtet. Dennoch kann man übereinstimmend folgende aussagekräftige Eigenschaften aufzählen (vgl. ebd., S. 68).

Demnach sind Wohlfahrtsverbände:

- nationale und regionale politische Interessenvertretungen
- Anbieter sozialer Dienstleistungen in großem Umfang
- formal gesehen privater Natur, zugleich erhalten sie aber hohe staatliche Anerkennung und Finanzierung
- ihren eignen Weltanschauungen und Werten unterworfen

Anhand von Zahlen aus dem Jahr 2001 lässt sich die große Bedeutung der Wohlfahrtsverbände belegen. „Mit mehr als 93.500 Einrichtungen und 1,16 Mio. Mitarbeitern (...) bilden die Wohlfahrtsverbände ... einen gewichtigen Faktor innerhalb der sozialen Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland.“ (ebd., S. 70). Nicht zu unrecht kann man in diesem Zusammenhang von einem „Wirtschaftszweig“ sprechen. „Die Wohlfahrtsverbände bilden einen größeren Wirtschaftszweig als der Fahrzeugbau, die Chemische Industrie, das Ernährungsgewerbe und der Bergbau.“ Dazu ist allerdings anzumerken, „dass die Beschäftigten in den Wohlfahrtsverbänden“ im Vergleich zu den angesprochenen Industrien „das geringste Jahresschnittseinkommen pro Kopf haben.“ (ebd., S. 77). Auch das gehört zur Wirklichkeit der Wohlfahrtsverbände.

Nun zur Wahrnehmung der Wohlfahrtsverbände in der Öffentlichkeit. Hier lastet ein doppelter Druck auf den Wohlfahrtsverbänden und damit auf denen, die sie repräsentieren, bis hin zur FamilienhelferIn:

1. Der finanzielle Druck, verbunden mit der Frage nach effektiver Arbeit und effizienter Betriebsführung und
2. Der Legitimationsdruck, hervorgerufen durch Größe und politischem Mitsprachewillen der Wohlfahrtsverbände (vgl. ebd. S. 124 f).

Es wird dabei im Folgenden deutlich werden, dass auch die FamilienhelferIn ihren „Zwangsrucksack“ trägt.

Zunächst Ausführungen zum finanziellen Druck, verbunden mit der Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, zu denen Merchel (ebd.) anmerkt: „Gerade im Zeichen ... der ... immer deutlicher gewordenen Krise

der öffentlichen Finanzen wurden soziale Einrichtungen verstärkt daraufhin geprüft, ob sie zu effektiver Arbeit und effizienter Betriebsführung in der Lage seien. Solche Zweifel ... bewirkten einen Veränderungsdruck auf die Wohlfahrtsverbände.“ Infolge dieses allgemeinen Zweifels werden die Wohlfahrtsverbände immer wieder veranlasst, ihre Arbeitsweise und Effektivität offen zu legen und zu beweisen. Für die FamilienhelferIn kann das bedeuten, dass sie sich nun aus diesem beschriebenen Veränderungsdruck heraus, zusätzlich zur sozialarbeiterischen Arbeit, auch mit dem „Produkt“ Sozialpädagogische Familienhilfe beschäftigen muss. Dabei sollte diese „.... Produktbeschreibung ... Angaben enthalten über die verantwortliche Stelle, eine Kurzbeschreibung des Produkts geben und Aussagen machen über Auftragsgrundlage, Ziele, Zielgruppen, Leistungsumfang, Finanzen, Budget, Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung und Erläuterungen. (...)“ (Reismann, S. 64 f). Solche Arbeitsinhalte werden, jedenfalls von mir, meist als lästig empfunden und manchmal als Rechtfertigungzwang für Arbeitsinhalte und -methoden angesehen. Wenn es zu einem unangemessen hohen zeitlichen Aufwand für derlei Arbeitsinhalte kommt, führt das meines Erachtens zu gedämpfter Arbeitsfreude aber auch inhaltlichen Zwängen der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Zur Frage der Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe muss an dieser Stelle unbedingt auf Leistungsentgelte und Auslastungskriterien hingewiesen werden, die ebenfalls in gerader Linie zu enormen Zwangskontexten für die FamilienhelferIn führen. Als Leistungsentgelt bezeichnet man den vorher ausgehandelten Finanztransfer vom Jugendamt zu den freien Trägern (Wohlfahrtsverbänden), der sich aus der Erbringung einer Leistung durch den freien Träger ergibt, auf die die Leistungsberechtigten (Klienten) einen Anspruch haben. In der Sozialpädagogischen Familienhilfe werden die Kosten in der Regel pro Stunde berechnet und dann als „Fachleistungsstunde“ bezeichnet (vgl. Merchel, S. 192).

Damit sind die drei Personengruppen am systemischen Dreieck also auch unter finanziellen Aspekten in ein Joch gespannt, was den Aushandlungsprozess nicht gerade zwangsfreier macht, denn: „Das vereinbarte Leistungsentgelt geht von einer annähernd vollständigen Kapazitätsauslastung der Einrichtung aus.

Ist die Einrichtung nur geringer ausgelastet, liegt das Risiko des Defizits beim Träger.“ (ebd., S. 193).

Aus der Praxis des Leistungsentgeltes und der Fachleistungsstunden lassen sich also folgende Zwangskontexte für die FamilienhelferIn ableiten:

1. Ohne Klienten, die Sozialpädagogische Familienhilfe beziehen, kein Entgelt. Das klingt zunächst nicht besonders bedeutungsschwer, bringt aber für die FamilienhelferIn enorme Konsequenzen mit sich. Für die Wohlfahrtsverbände stellt die Sozialpädagogische Familienhilfe durch die Einführung der Fachleistungsstunde eine zu 100 % ausfinanzierte Hilfe dar, weil „dabei die gesamten Kosten ... in die Erstattung einbezogen“ (ebd., S. 192) werden können. Das macht die Sozialpädagogische Familienhilfe im Hinblick auf andere, nur teilfinanzierte Hilfen, in gewissem Sinne lukrativ, da ein „Eigenanteil des Trägers ... nicht“ anfällt (ebd.). Einen Haken, wie schon genannt, hat die Sache: es müssen ausreichend Klienten vorhanden sein. Und spätestens jetzt beginnt das finanzielle Abhängigsein der Träger (damit auch der FamilienhelferIn) vom Jugendamt zu wirken und entwickelt eine Eigendynamik beziehungsweise einen finanziellen Zwang: die Klienten werden zu großen Teilen vom Jugendamt, als auch der Entgelt überweisenden Institution, übermittelt. In der Praxis führt genau dieser Sachverhalt meistens zu dem Bestreben, mit dem Jugendamt möglichst konfliktfrei, auch in Ansichten über die inhaltliche Ausgestaltung der Sozialpädagogischen Familienhilfe, auszukommen. Nur so lässt sich eine möglichst langfristige Überweisung von Klienten sicherstellen. Zusammenfassend bestätigt auch Merchel (S. 193), dass „die Träger der Einrichtungen von der Inanspruchnahme durch die öffentlichen Träger ... von diesen faktisch ... abhängig sind, ...“. Die Alternative wäre die „Selbstbeschaffung“ von Klienten. Hier haben die großen Wohlfahrtsverbände durch ihr breites Spektrum von sozialen Einrichtungen zwar eine gewisse Möglichkeit der „Selbstbeschaffung“, müssen aber letztendlich doch wieder den Weg der Bewilligung durch das Jugendamt gehen und sind spätestens dann wieder vom „Wohlwollen“ des Jugendamtes abhängig.

2. Ohne ausreichend Klienten, die Sozialpädagogische Familienhilfe beziehen, keine ausreichende Auslastung der FamilienhelferIn.

Wie schon angeführt, geht die Höhe des vereinbarten Leistungsentgeltes von einer fast vollständigen Kapazitätsauslastung der Einrichtung aus. Ist die Einrichtung nur geringer ausgelastet, liegt das Risiko des Defizits beim Träger. Dieses Risiko gibt der Träger in der Praxis oftmals an die FamilienhelferIn weiter. So waren im Jahr 2000 von allen 89.447 in der Familienhilfe der Wohlfahrtsverbände Beschäftigten lediglich 34.505 Beschäftigte mit einem Vollzeitvertrag ausgestattet. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten (54.942) befanden sich in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (Merchel, S. 70). Auch diesen Rucksack tragen die FamilienhelferInnen.

3. Je höher der Anzahl der vereinbarten Fachleistungsstunden pro Familie, je besser der Auslastungsgrad.

Der Auslastungsgrad hängt durch die Einführung der Fachleistungsstunde nicht in erster Linie von der Anzahl der betreuten Familien durch die FamilienhelferIn ab, sondern von der tatsächlichen Höhe der Fachleistungsstundenanzahl. Das begünstigt nach meinen Erfahrungen in der Praxis eher den defizitorientierten Blick der FamilienhelferIn auf die zu betreuende Familie, denn je größer die Problemlagen, je höher kann der festzulegende Fachleistungsstundensatz ausfallen. Dieses fällt meines Erachtens umso mehr ins Gewicht, je schlechter der angesprochene Auslastungsgrad ist. Hier kann es also paradoxe Weise aus Sicht der FamilienhelferIn finanziell Sinn machen, Problemlagen von Familien innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe unangemessen zu dramatisieren.

4. Je länger die Sozialpädagogische Familienhilfe andauert, je langfristig gesicherter der Auslastungsgrad.

Auch hier kann der Auslastungsgedanke auf Seiten der FamilienhelferIn aus meiner Praxiserfahrung zu paradoxen Entwicklungen führen, denn schließlich wird das Leistungsentgelt so lange gezahlt, wie die Sozialpädagogische Familienhilfe tatsächlich andauert. Hierin liegt eine gewisse Verlockung auf Seiten der FamilienhelferIn, die Dauer der Hilfe unnötig zu verlängern. Dieses steht allerdings dem Gedanken der zügigen Zielerreichung sowie dem

Selbsthilfegedanken von Familien diametral entgegen. Kühling/Schweyer/Herwig-Lempp (S. 13) verpacken diese Verschleppungsgefahr innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe in ironisch hervorragender Weise in den Titel ihres Aufsatzes über kurzzeittherapeutische Konzepte und formulieren herausfordernd: „Warum kurz, wenn's auch lang geht?“ Damit befinden sie sich in der Realität der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach meinen Erfahrungen oftmals auf der richtigen Spur.

Abschließend sei noch kurz auf den anwachsenden Legitimationsdruck der Wohlfahrtsverbände und ihrer Beschäftigten im Allgemeinen aufmerksam gemacht, der laut Merchel (vgl. S. 125) damit zusammenhängt, dass das einstige Aushängeschild der Wohlfahrtsverbände, ihr religiös oder humanitär begründetes soziales Engagement, in einer postmodern und betriebswirtschaftlich geprägten Umwelt, immer weniger wahrgenommen oder akzeptiert wird. Auch diesen Zwangskontext bringen FamilienhelferInnen in die Auseinandersetzung mit Klient und Jugendamt immanent mit ein.

3.4.2 Die FamilienhelferIn in der Auseinandersetzung mit Nähe, Distanz und Vertrauen

Sozialpädagogische Familienhilfe ist dadurch gekennzeichnet „im Lebensraum und in emotionaler Nähe zur Familie zu arbeiten.“ (Helming, 2000, S. 13). Hier tut sich ein riesiges Spannungsfeld auf, in das die FamilienhelferIn eintritt. Ständig muss die FamilienhelferIn sich fragen, ob der Abstand zur Familie richtig bemessen ist. Und die Beantwortung dieser Frage fällt nicht gerade leicht, wenn sie überhaupt in allen Einzelheiten zu beantworten ist. Schließlich ist die FamilienhelferIn in den meisten Fällen zunächst alleine auf sich gestellt, wenn sie in den Familien vor Ort arbeitet. „Dabei darf sie weder die Distanz verlieren noch zu wenig Nähe herstellen.“ (ebd.). Mit diesem Dogma der Sozialpädagogischen Familienhilfe permanent vor Augen sitzt die FamilienhelferIn in allen Hilfeplangesprächen mit Klienten und Jugendamt, auf der Couch der Klienten, in den Gruppenräumen ihres Trägers, bei ihren Aufzeichnungen und irgendwann mit 100%iger Sicherheit in der Supervision.

So führt auch Petko (S. 159) aus: „Die Arbeit im Binnenraum der Familie verschärft das Problem der Rollenfindung zwischen Nähe und Distanz.“ Diese „Arbeit im Binnenraum“ wird aber auch weiterhin einen festen Bestandteil der Sozialpädagogischen Familienhilfe bilden. Deshalb bleibt der FamilienhelferIn nichts weiter übrig, als diesen Balanceakt immer wieder aufs Neue zu praktizieren. Dabei ist ihr natürlich bewusst, dass zu viel Distanz als Form der Ablehnung seitens der Familie interpretiert werden kann und ihr womöglich den Zugang zur Familie erschwert. Zu viel Nähe hingegen würde die Gefahr mit sich bringen, sich vom Familiensystem vereinnahmen zu lassen und es zudem schwierig werden lassen, Interventionen zielgerichtet zu formulieren und gemeinsam an der Umsetzung zu arbeiten. Helming (2000, S. 13) nimmt ein wenig Druck für FamilienhelferInnen im Falle einer vermeintlich nicht geglückten Balancierung von Nähe und Distanz weg und meint dazu: „Das wird ... immer wieder geschehen; es ist sozusagen ein normaler Prozess, der u.a. in Supervision reflektiert werden muss.“ Genau das ist auch meine Erfahrung nach 12 Jahren Tätigkeit in der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Dennoch geht Helming davon aus, dass dieser Balanceakt grundsätzlich gelingen kann und spricht in diesem Zusammenhang sogar von der „Notwendigkeit eines Vertrauens- und Beziehungsaufbaus in der Familie“ (ebd.), die Sozialpädagogische Familienhilfe erhält.

Für den Rechtswissenschaftler Papenheim (S. 62 ff) ergeben sich aus dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen FamilienhelferIn und der Familie ganz besonders gewichtige Konsequenzen für die Familienhelferin. So geht er zunächst ebenfalls davon aus, dass man innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe überhaupt von einem Vertrauensverhältnis sprechen kann und begründet dies wie folgt (S. 62): „Im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe nimmt die Familienhelferin am Leben der Familie teil und erhält dadurch Einblick in deren Privatsphäre. Sie erhält ... Informationen über die Intimsphäre, wenn ihr ein Familienmitglied persönlich Geheimnisse anvertraut oder wenn sie aufgrund ihrer Wahrnehmungen Rückschlüsse auf Gedanken und Gefühle der Familienmitglieder ziehen kann.“

Das muss eine FamilienhelferIn erst einmal auf sich wirken lassen: sie hat das Vertrauen der Familie! Vertrauen, welches sie auf der einen Seite zwingend für

die Arbeit innerhalb der Sozialpädagogischen Familien benötigt (nach Helming) und welches sie aber zugleich auch gefährden kann, zu nah an die Familie zu rücken. Auch dieses Vertrauen halte ich für ein Gepäckstück im „Zwangsrucksack“ der FamilienhelperIn, besonders unter dem Gesichtspunkt, wie sie nun mit dem gewonnenen Vertrauen umzugehen hat. Dazu führt Papenheim (S.63 f) weiter aus: „Die Persönlichkeitssphäre ist ein derartiges Rechtsgut, das verfassungsrechtlich durch den besonderen Vertrauensschutz für Menschen, die sich um Rat und Hilfe bemühen, ...besonders geschützt wird (...). Deshalb ist der freie Träger ... über die sozialpädagogische Familienhilfe gesetzlich verpflichtet, alle ... Daten, die ... von ihm eingesetzten Familienhelperinnen in Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Familienhilfe bekannt werden, wie ein Geheimnis zu wahren ...“.

Als Fazit bleibt für die FamilienhelperIn stehen: Vertrauen macht einsam. Ist sie nach meinem Empfinden immer noch zu oft EinzelkämpferIn in den Familien, muss sie es, gesetzlich streng genommen, auch bleiben, wenn sie ihre Erlebnisse, Erkenntnisse und Fragen „wie ein Geheimnis“ zu wahren hat.

Wahrt sie das Vertrauen nicht, drohen Konsequenzen (ebd., S. 65): „Der freie Träger haftet und ist zum Schadensersatz verpflicht, wenn seine ... Erfüllungsgehilfen (= Familienhelperinnen) ... vorsätzlich oder fahrlässig personenbezogene Tatsachen offenbaren (...).“

Fazit für die FamilienhelperIn: Fragen von Nähe und Distanz im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind nicht immer leicht zu beantworten, geschweige denn umzusetzen. Ein Vertrauensverhältnis wird von ihr allgemein erwartet, kann aber ebenso zum Fallstrick werden.

3.4.3 Die FamilienhelperIn in der Auseinandersetzung mit Auftraggeber, Belastungen und Anerkennung

Im letzten Gliederungspunkt über die FamilienhelperIn nenne ich einige besondere Herausforderungen innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe an sie, um damit den Blick auf das systemische Dreieck insgesamt abzurunden.

Conen (2007, vgl. S. 101 ff) weist auf die Schwierigkeit für die FamilienhelferIn hin, ihren eigentlichen Auftraggeber zu ermitteln. Ist es das Jugendamt oder sind es die Klienten? Sie kommt zu dem für FamilienhelferInnen herausfordernden Ergebnis: „Sie sind zuallererst gegenüber den Auftraggebern, die sie bezahlen, verpflichtet und verantwortlich.“ (ebd., S. 102). Sie weist in diesem Zusammenhang auf die Zwangslage hin, in der sich die FamilienhelferIn befindet. Auf der einen Seite muss sie den Auftraggeber, der die Sozialpädagogische Familienhilfe bezahlt, das Jugendamt, zufrieden stellen, darf dabei aber nicht die Bedürfnisse und Wünsche des Klienten außer Acht lassen, um diesen nicht zu verlieren. Somit ist die FamilienhelferIn „Diener mindestens zweier Herren“ (ebd.). Nach der Auffassung von Conen leben die meisten FamilienhelferInnen mit der Illusion, dass sie dem Wohl der Klienten verpflichtet sind und nach dieser Maxime handeln.

Höchstbedeutsam und höchstwirksam wird diese Konstellation aus meiner Erfahrung, wenn die Interessen dieser beiden „Herren“ ganz offensichtlich kollidieren. Dieses ist regelmäßig der Fall, wenn es um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ geht. An diesem Beispiel wird bestätigend deutlich, dass die FamilienhelferIn in erster Linie dem Jugendamt als staatlicher Kontrollinstanz verpflichtet ist. Wie in Gliederungspunkt 3.3.4 ausführlich dargestellt, ist sie mit dem § 8 a SGB VIII nun sogar gesetzlich verpflichtet worden, zur Gefährdungsabwehr das Jugendamt mit einzubeziehen und zu informieren. Das dürfte im Einzelfall nicht immer leicht sein, hier zu einer realistischen Einschätzung der Gefährdung zu gelangen, um dann die entsprechenden Informationen weiterzugeben. Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Datenschutz und Schweigepflicht (Frings, S. 38 ff) komplizieren die Zwangslage für die FamilienhelferIn eher, als dass sie ihr helfen. Fest steht, dass die FamilienhelferIn, in ähnlicher Art und Weise wie das Jugendamt, auch einen staatlichen Schutzauftrag ausführt. Dazu führt Bringewat (S. 92) aus: „Sozialpädagogische Familienhilfe ... genügt ... den ... Entstehungsvoraussetzungen einer durch tatsächliche Schutzübernahme begründeten Garantenposition.“ Das führt in der Praxis aus meiner Erfahrung regelmäßig dazu, dass die FamilienhelferIn sich nicht fragt, ob sie eine

gesetzliche Vorschrift durch ihr Handeln beschneidet, sondern sich fragen muss, welche.

Weiterhin ist zu fragen, welchen Belastungen die FamilienhelferIn im Rahmen ihrer Arbeit in der Sozialpädagogischen Familienhilfe ausgesetzt ist und wie es um die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Arbeit bestellt ist. Dabei bin ich mir natürlich bewusst, dass ich hier lediglich das Thema anreißen kann. Am treffendsten finde ich dazu die Ausführungen Kählers (S. 81): „Soziale Arbeit in Zwangskontexten stellt für die Fachkräfte eine starke Belastung dar. Die Anforderungen sind hoch, die Arbeit kratzt am beruflichen Selbstbild und bringt darüber hinaus eher scheele Blicke denn Anerkennung ein. . . . Die Tendenz zum Burn-out-Syndrom oder die Sehnsucht nach einem anderen Arbeitsplatz sind nahe liegend.“

Kähler weist gleich auf mehrere mögliche Folgen für FamilienhelferInnen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe hin. Ich greife zunächst die „starken Belastungen“ heraus. Eine in den 90er Jahren in Bayern durchgeführte Befragung von FamilienhelferInnen hinsichtlich ihrer empfundenen Belastung führte zu folgendem Ergebnis: „Für knapp 60% der Fachkräfte stellt die Arbeit mit den Familien eine Belastung dar.“ (Schattner, S. 95). Gumpinger (S. 12) spitzt noch zu, wenn sie anmerkt: „Soziale Arbeit im Zwangskontext ist die schwierigste und emotional aufwändigste Variante des professionellen Helfens . . .“. Conen (2007, vgl. S. 105) katalogisiert die Belastungen bei professionellen Helfern in Zwangskontexten und stellt fest, dass diese

1. zu verstärkter Unzufriedenheit neigen,
2. häufiger einen Arbeitswechsel in Betracht ziehen,
3. mehr Arbeitszeit als geplant aufwenden und
4. durch diese Belastungen in ihrer Effizienz nachlassen.

Nun zur beruflichen Anerkennung und Selbstbild. Kähler (S. 75) geht davon aus, dass „gerade die Bereiche der Sozialen Arbeit, die mit Zwangskontexten befasst sind, in der Öffentlichkeit wenig anerkannt“ sind. Es lassen sich eben keine schnellen Erfolge erzielen, wie von unserer, auf Schnelligkeit und Effizienz getrimmten Gesellschaft, verlangt. Ganz im Gegenteil: die

FamilienhelferIn muss oftmals mit vermeintlichen Misserfolgen leben. Wie wirkt sich das auf ihr Selbstbild aus und wie verarbeitet sie diese Misserfolge? Conen (2007, S. 104) sieht zwei Möglichkeiten: sie kann sich diese Misserfolge „persönlich anlasten ... oder...was noch häufiger anzutreffen ist – den Klienten die Schuld ... geben.“ Beides sind für die Sozialpädagogische Familienhilfe verheerende Zwangskontexte.

4. Handlungsmöglichkeiten für Klient, Jugendamt und FamilienhelferIn im Spannungsfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Nach dem umfangreichen dritten Gliederungspunkt, in dem ich versucht habe, dass Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang für die Sozialpädagogische Familienhilfe aufzuzeigen, habe ich im letzten Gliederungspunkt vor, Handlungsmöglichkeiten für die Beteiligten innerhalb dieses Spannungsfeldes anzubieten, um die negativen Wirkungen dieses Spannungsfeldes für die Beteiligten abzumildern.

4.1 Auflösen des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang

„Ich verspreche nicht, dass eine Lösung leicht zu realisieren ist, denn wenn sie leicht wäre, hätten Sie sie schon längst gelebt.“ Gunther Schmidt (S. 134).

Dieses Zitat von Gunther Schmidt spielt mir den Ball für einen angemessenen Beginn der Thematik der „Auflösung des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang“ innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe in wunderbarer Weise zu. Denn in diese Richtung gehen meine ersten Gedanken: Nachdem ich im zweiten und dritten Gliederungspunkt ausführlich aufgezeigt habe, wie das Spannungsfeld historisch gewachsen ist und wie es unter systemischen Gesichtspunkten gelingen kann, in dieses facettenreiche Spannungsfeld gedanklich einzudringen, würde es an Überheblichkeit grenzen, dieses Spannungsfeld nun auflösen zu wollen.

Allerdings wäre es aus meiner Sicht fatal, vor diesem aufgezeigten Spannungsfeld davonzulaufen, es zu ignorieren oder sich auf den Standpunkt zu stellen, dass Sozialpädagogische Familienhilfe schon immer irgendwie funktioniert hat und deshalb auch weiter funktionieren wird. Fatal wäre es deshalb, weil dann Klient, Jugendamt und FamilienhelferIn weiter „ungeschützt“ diesem Spannungsfeld ausgesetzt wären.

Auch Helming (2000, S. 15) sieht zunächst im Hinblick auf dieses Spannungsfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe, dass diese „zentralen Fragen und Widersprüche ... nicht prinzipiell zu lösen“ sind. Auch Effinger (S. 167) spricht in diesem Zusammenhang statt „von Konfliktlösungen ... lieber von Konfliktregulierung, weil dadurch ... der Gefahr begegnet wird, zu glauben, dass sich ... objektiv unterschiedliche Interessen ... ‚auflösen‘ ... lassen.“ Dennoch macht wiederum Helming unmissverständlich deutlich, dass diese „Widersprüche ... bedingen, dass für den Erfolg der Hilfe ... eine Sensibilisierung für die Merkmale des Kontextes, in dem diese Hilfe durchgeführt wird“, notwendig ist (S. 15).

Deshalb bin ich dankbar, für die in der Literatur gefundenen Lösungsansätze, die genau diesen Kontext der Unfreiwilligkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe beschreiben, unter deren Licht ich meine bisherigen, persönlichen Lösungsansätze sehr gut beleuchten und notwendigerweise ergänzen kann. Bei den in den nächsten Gliederungspunkten folgenden Lösungsansätzen habe ich versucht mich auf die zu konzentrieren, die für alle Beteiligten eine „win-Situation“ ermöglichen. Dabei bin ich bei der Vielzahl hilfreicher Lösungsansätze im Besonderen im Bereich des Case Management fündig geworden, auf welche ich mich größtenteils beschränke. Aus diesem Grund werde ich zunächst darlegen, welche Form des Case Management ich meine und warum ich das Case Management für einen guten Ausgangspunkt auf der Suche nach Lösungsansätzen halte.

Case Management wird landläufig oft verbunden mit der reinen Suche nach Einsparpotenzialen auf Kosten des sozialen Gedankens und deshalb, berechtigt oder nicht, als „ein durchaus umstrittenes Handlungskonzept“ (Effinger, S.167)

angesehen. Deshalb rede ich von einem Case Management im Sinne Effingers (S. 180): „Beim Case Management sollte es ... nur insofern um mehr Effizienz und Effektivität gehen, sofern damit ein Mehr an Menschlichkeit, Menschenwürde oder ein menschenwürdiges Leben für Menschen in schwierigen Lebenslagen erzielt werden kann.“

Müller (vgl. S. 63) konkretisiert diesen Leitsatz des Case Management von Effinger sehr detailliert und anschaulich und spricht dabei von sieben Kriterien, die ein sozialer Case-Management-Prozess erfüllen sollte, die sinngemäß lauten:

1. Er orientiert sich am Betreuungsverlauf des Klienten.
2. Er hat eine Übersicht aller für den Klienten wichtigen Versorgungseinrichtungen und verschiedenen Professionen.
3. Er achtet auf eine umfassende Sichtweise des Klienten und seiner Bedürfnisse.
4. Er ist auf Kooperation mit fallrelevanten Personen und Organisationen angelegt.
5. Er knüpft ein Hilfennetz dieser Personen und Organisationen.
6. Er ist aufgrund der bei der Koordinationsarbeit erkannten Problemlagen auf deren Lösung fixiert.
7. Er reflektiert die Qualität der eigenen Arbeit und die Versorgung und Zufriedenheit des Klienten und ist auf eine stete Weiterentwicklung ausgerichtet.

Nach diesen inhaltlichen, sehr positiven Argumenten über die Anforderungen an ein Case Management, welches der Sozialpädagogischen Familienhilfe gerecht werden kann, gibt es einen weiteren Grund, weshalb ich ein sozial ausgerichtetes Case Management als einen sehr guten Ausgangspunkt für die Suche nach Lösungsansätzen halte:

Case Management mit dieser Ausrichtung hat den Unfreiwilligkeitskontext, in dem Klienten mit Helfersystemen verbunden sind, sehr bewusst in den Blickpunkt gerückt und zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen gemacht. Das bestätigt Michel-Schwartz (S. 71), wenn sie ausführt, dass „im CM ... nicht ... ausschließlich von einer helfenden Beziehung ausgegangen“ wird, „in der sich Fachkraft und Klientel ohne Druck durch ... Zwänge aufeinander

einlassen (...).“ Und auch Jordan/Reismann (S. 85) merken im Kontext der Kritik am Begriff „Kunde“ in der Sozialen Arbeit zuspitzend an: „Häufig oder vielmehr in der Regel nimmt der Kunde sozialer Dienstleistungen diese nicht freiwillig, sondern aufgrund einer Notlage in Anspruch. Manche Leistungen sind Eingriffs- und Kontrollaufgaben.“ Und auch Effinger (S. 165) kommt zu dem Ergebnis, dass beim Case Management „Adressaten und Case Manager in unterschiedlichen (Zwangs)Kontexten ökonomischer, rechtlicher und organisatorischer Art, welche ihre Handlungsspielräume einschränken“, agieren. Mit dieser Sichtweise über den Klienten stimmen sie nach meiner Auffassung mit den realen Verhältnissen innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe überein, und prädestinieren sich deshalb förmlich für die Suche nach Lösungsansätzen.

4.2 Moderieren des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang

Was eine gute Moderation zu leisten vermag, wird mir in unvergesslicher Art und Weise deutlich anhand der „Geschehnisse“ vom 1. April 1998. Viele Fußballfans, darunter ich, fieberten abends vor dem Fernseher dem wichtigen Champions-League-Spiel von Real Madrid gegen Borussia Dortmund entgegen. Nachdem der Trailer der Sportsendung vorbei ist, erblickt der Fußballfan zunächst die beiden Moderatoren Günther Jauch und Marcel Reif. Während die beiden den Fernsehzuschauer auf das in wenigen Minuten zu erwartende Fußballspiel einstimmen, geschieht das Kuriose: ein Fußballtor gibt den Geist auf und kippt um. Und nun beginnt aus meiner Sicht die moderatorische Meisterleistung: Günther Jauch und Marcel Reif schaffen es, vielleicht abgesehen von ein wenig Werbung, den 76minütigen, höchstspeinlichen Versuch der madrilenischen Verantwortlichen, das Fußballtor wieder aufzurichten beziehungsweise ein neues aufzubauen, humorvoll, spannend, sich gegenseitig ergänzend und aufeinander Bezug nehmend zu moderieren. Es wurde zu einem unvergesslichen Fernsehabend und heute spricht niemand mehr von dem Spiel, sondern nur noch von der Moderation. Völlig zu Recht erhielten Jauch und Reif den Bayrischen Fernsehpreis für ihre Glanzleistung (youtube).

So ungefähr stelle ich mir auch einen gelungenen Moderationsprozess im Rahmen des Spannungsfeldes der Sozialpädagogischen Familienhilfe vor, natürlich im übertragenen Sinn. Damit meine ich: nicht die aussichtslose Situation (das Tor kippt um), die vermeintlich zur Installation der Sozialpädagogischen Familienhilfe führt, in den Mittelpunkt stellen, sondern aus der „Zwangslage“ (in der sich wie in Gliederungspunkt 3 aufgezeigt, sowohl Klient, Jugendamt als auch FamilienhelferIn befinden) das Beste machen, indem man sie annimmt und moderiert und dadurch mit ihr umzugehen lernt. Ein angemessener Moderationsprozess sollte meines Erachtens im Anfangsstadium folgendes enthalten:

1. Das klare **Benennen** (vgl. Kähler, S. 91-97) vor allen (!) Beteiligten (Klient, Jugendamt, FamilienhelferIn) im Vorfeld der Installation der Sozialpädagogischen Familienhilfe, dass es zum Normalfall dieser Hilfe gehört, dass es Zwangskontexte gibt. Diese sollten für den jeweils vorliegenden Fall auch konkret bekannt gemacht werden. Es sollte bereits frühzeitig im Hilfeprozess klar gemacht werden, dass trotz der Sozialpädagogischen Familienhilfe für alle (!) Beteiligten unliebsame Zwangskontexte entstehen können.

Dieses schafft im Prozess der Sozialpädagogischen Familienhilfe zunächst Transparenz und sorgt für eine Entlastung aller Beteiligten, die nun ihre Zwangskontexte nicht mehr kramphaft verstecken müssen. Im Falle eines notwendigen „Zwangseingriffes“ während der Hilfe wird dadurch dem Gefühl eines hinterhältigen, nicht angekündigten Handelns vorgebaut.

2. Die **Rollenverteilung** (vgl. Kähler, S. 98-101) muss geklärt werden. Dazu gehört eine Antwort auf die Frage: wer ist für was verantwortlich? Dabei werden Zeitumfänge, Informationspflichten, Funktionen der Fachkräfte und Erwartungen an alle Beteiligten (!) nachvollziehbar kommuniziert.

Durch eine klare Rollenverteilung wird verhindert, dass Aufträge doppelt oder gar nicht erledigt werden, welches einen verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen Ressourcen darstellt. Zusätzlich wird Klarheit über den rein praktischen Ablauf der Sozialpädagogischen Familienhilfe geschaffen.

3. Die **Zielfindung** (vgl. Kähler, S. 101-108) muss gemeinsam (!) mit dem Klienten vollzogen werden. Dieser Punkt sollte mit besonderer Sorgfalt geklärt werden. Hilfreich ist hierbei, wenn nicht so sehr in den Mittelpunkt gestellt wird, dass Veränderung viel Zeit bedarf, sondern dass konkret und ehrlich durchdachte und anschließend benannte Ziele grundsätzlich zu erreichen sind. Bei der konkreten Zusammenarbeit von FamilienhelferIn und Klienten sollte bei der FamilienhelferIn Klarheit über „Triangulationsprozesse“ (Conen, 2007, S. 144; Kähler, S. 102; Hampe-Grosser, S. 149 ff; Mücke, 2003, S. 76 f) vorherrschen. Hierbei handelt es sich, kurz formuliert, um das Wissen und Erkennen von unterschiedlichen (verdeckten) Wünschen und Erwartungen seitens der Auftraggeber (Jugendamt und Klient) an den Auftragnehmer (FamilienhelferIn), die oftmals einander entgegengesetzt sind. Sollte dies der Fall sein, muss es für den Auftragnehmer (FamilienhelferIn) unbedingt das Ziel sein, dieses offen zu legen und zu benennen, um diese Erwartungsgegensätze zu entwirren. Diesen Vorgang nennt Conen (2007, S. 144 und 148) dann „Detriangulation“. Dabei schlägt sie folgenden Grundtyp einer Fragemöglichkeit vor (2007, S. 15): „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?“. Dieser Grundtyp kann für den konkreten Fall entsprechend präzisiert werden, z.B.: Wie kann ich Ihnen helfen, damit die Wohnungsgesellschaft sie nicht einer Zwangsräumung unterzieht? Dass es möglich ist, Ziele konkret schriftlich festzuhalten und daraus ableitend Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln zeigt Müller (S. 74) sehr anschaulich und praxisnah.

Entstehen bei der Zieldefinition (unausgesprochene) Differenzen zwischen den Beteiligten über die Zieldefinition, schleppt man diese durch den gesamten Hilfeprozess und wundert sich zum Schluss, dass man immer noch da steht, von wo aus man losgehen wollte. Das Detriangulieren hat für alle Beteiligten weiterhin den großen Vorteil, dass keinem so genannte verdeckte Aufträge „untergeschoben“ werden können.

Um die vielleicht entscheidende Frage beim Moderieren des Spannungsfeldes habe ich mich bisher bewusst herumgedrückt: wer soll denn eigentlich diesen Moderationsprozess innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe

verantwortlich übernehmen? Günther Jauch und Marcel Reif stehen dafür jedenfalls nicht zur Verfügung. Die Antwort des Case Management würde lauten: Natürlich der Case Manager! Aber wer ist der Case Manager? Klient, Jugendamt oder FamilienhelperIn? Auch wenn sich Gründe für den Klienten oder die FamilienhelperIn finden ließen, sprechen die gewichtigsten Gründe aus meiner Sicht für die Fall führende Fachkraft des Jugendamtes als Case Manager beziehungsweise Moderator der Sozialpädagogischen Familienhilfe, denn:

1. Sie ist als Anlaufstelle für den Klienten als zeitlich erste Person für die Ersteinschätzung verantwortlich.
2. Sie steht (als Vertreterin des Jugendamtes) in der Gesamtverantwortung des Falles (siehe Gliederungspunkt 3.3.3).
3. Als Vertreterin des Jugendamtes ist ihr am ehesten der verantwortungsvolle Umgang mit Steuergeldern zuzutrauen.
4. Bei hoheitlichen Aufgaben (z.B. Herausnahme eines Kindes bei Kindeswohlgefährdung) muss sie zwingend einbezogen sein.

Durch das Festlegen auf eine Person entsteht natürlich ein „Machtüberhang“ dieser Person (Jugendamt) gegenüber den anderen Personen (Klient, FamilienhelperIn). Dessen muss man sich bewusst sein.

Wichtig scheint mir deshalb, nachdem man sich auf das Jugendamt als Moderator festgelegt hat, dass Klient und FamilienhelperIn angemessen am Hilfegeschehen beteiligt werden, damit es, gerade bei der angesprochenen Zielfindung, nicht zu einseitigen Zieldefinitionen seitens des Jugendamtes kommt.

Für diese **Beteiligung**, gerade des Klienten, gibt es aus meiner Sicht gute Möglichkeiten des „Austarierens“ des „Machtüberhangs“ des Jugendamtes. Doch dazu im nächsten Gliederungspunkt.

4.3 Austarieren des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang

Zunächst greife ich noch einmal den Gedanken des „Machtüberhangs“ des Jugendamtes auf. Er ergibt sich neben der Moderation der Sozialpädagogischen

Familienhilfe auch aus der Verantwortung, die das Jugendamt trägt. Dazu meint Effinger (S. 173): „Immer wenn es um Verantwortung geht, geht es auch um Macht.“ Der Machtüberhang ergibt sich aber ebenso aus den Eingriffsmöglichkeiten, die das Jugendamt besitzt. Dazu führt er weiter aus: „In Zwangskontexten, ..., spitzt sich die Frage nach der Macht ... zu: Wer legitimiert wen, in welcher Situation, und nach welchen Kriterien mit welchen Mitteln zum Eingriff in die Autonomie eines anderen?“ (S.174).

Nun zu den im letzten Gliederungspunkt angedeuteten guten Möglichkeiten des „Austarierens“ des „Machtüberhanges“ des Jugendamtes. Effinger fasst diese Möglichkeiten unter dem Stichwort „Konfliktbearbeitung“ im Case-Management-Prozess zusammen (S. 175-179).

Ich möchte an dieser Stelle allerdings an eine Möglichkeit des „Austarierens“ des Machtüberhanges erinnern, die zwar nahe liegend ist, aber aus meiner Erfahrung allzu oft als lästiges Übel angesehen und infolgedessen sehr stiefmütterlich behandelt wird: es ist der Hilfeplan.

Warum bietet sich der Hilfeplan für diese Möglichkeit des Austarierens an?

1. Er ist kein zusätzlich einzuführendes Case-Management-Instrument, sondern von vorneherein bei der Installation einer Sozialpädagogischen Familienhilfe vorgeschrieben: „Mit dem Hilfeplanverfahren (§36) wurde im KJHG eine Verfahrensvorschrift ... eingeführt.“ (Jordan/Reismann, S. 100). Warum also nicht aus der „Not“ eine Tugend machen?
2. Es bedarf im Sinne einer konsequenten Arbeit an den aufgestellten Zielen innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe einer schriftlichen Fixierung dieser Ziele. Warum also nicht „das zentrale Arbeitsmittel der Familiensozialarbeit – den Hilfeplan – und ein zentrales Arbeitsmittel des systemischen Familientherapie – die Überweisungs-, Ziel- und Auftragsklärung – methodisch und theoretisch miteinander ... verknüpfen“ (Ritscher, S. 86)? Mit anderen Worten: warum nicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden?
3. Der Hilfeplan ist förmlich prädestiniert zur Beteiligung der Klienten (und auch der FamilienhelferIn an der „Macht“), wenn „mit diesem Instrument die Grundprinzipien der Klientenpartizipation ... in die Praxis umgesetzt“ werden (Harnach-Beck, S. 131). Wenn das wirklich, unter der

Voraussetzung, dass das auch gewollt ist, geschieht, resultiert daraus „eine den Klienteninteressen und –rechten verpflichtete Arbeit“ (ebd., S. 132). Auch Schefold (S. 1102) sieht „die Bedeutung des Verfahrens ... darin, dass ... Beteiligung und Fachlichkeit ... durch alle Partner ... ins Spiel gebracht werden können.“ Ich möchte noch einmal wiederholen: Jugendamt und FamilienhelferIn müssen nur wollen, dann kann der Hilfeplan tatsächlich eine „Relativierung des Machtverhältnisses zwischen Fachkräften und AdressatInnen“ (Weber, S. 159) bedeuten.

4. Der arbeitszeitliche Aufwand kann in Grenzen gehalten werden, da man als „Grundversion“ eines Hilfeplans auf gut ausgearbeitete und fachlich fundierte Standardvarianten zurückgreifen kann (z.B. Müller, S 79-89).
5. Dennoch bleibt die Möglichkeit der „Verhandlung mit dem Klientensystem“ (Gumpinger, S. 37) im Sinne eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses, sodass „der konkrete Einzelfall im Mittelpunkt der Arbeit“ (Müller, S. 63) des Hilfeplanprozesses bleibt.
6. Die gemeinsam gefundenen Inhalte des Hilfeplans als Prozess des „Austarierens“ führen für alle (!) Beteiligten durch die Unterschrift zu positiv verstandener Verbindlichkeit.

4.4 Chancen des Spannungsfeldes von Freiwilligkeit und Zwang

„Je größer die Gefährdung durch eine bzw. in der Krise, umso größer auch die mit ihr einhergehende Entwicklungs-Chance.“ Klaus Mücke (2002, S. 157)

Der letzte Gliederungspunkt des Umganges mit dem Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang in der Sozialpädagogischen Familienhilfe will in Ansätzen versuchen, dieses auch als eine Chance zu begreifen. Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die „‘positive’ Handhabung des Themas ‚Zwangskontext’ ... in Deutschland ... als in den Kinderschuhen steckend betrachtet werden“ muss (Hampe-Grosser, S. 147) und die „Anwendung von Zwang ... für alle Beteiligten unbefriedigend“ ist (Kähler, S. 88).

Noch einmal weise ich auf die schon in Gliederungspunkt 1.2.3 erwähnten positiven Möglichkeiten von Zwang (Conen, 2007, S.74) hin:

1. „Klienten für Hilfen zu erreichen, die sie sonst nie erhalten hätten;“
2. „einen Einstieg in die Arbeit mit einem Klienten überhaupt zu ermöglichen;“
3. „bei einem Klienten eine Motivation aufzubauen;“
4. „eine beraterische oder therapeutische Arbeit mit Klienten zu ermöglichen;“
5. „eine Bereitschaft für Veränderungen zu erhöhen;“
6. „Klienten, die sonst hoffnungslos ausgesetzt wären, für eine Zusammenarbeit zu ‚gewinnen‘;“
7. „Klienten mit der Verleugnung zu konfrontieren;“ und
8. „auch die Klienten zu erreichen, die auf Grund ihrer Hoffnungslosigkeit nie den Weg von sich aus finden würden, eine Hilfe anzunehmen“.

Weiterhin sind folgende Chancen des Zwanges zu nennen:

9. Pfeifer-Schaupp (vgl. S. 208) macht darauf aufmerksam, dass es für einen Kontext, vergleichbar mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe, für die FamilienhelferIn und das Jugendamt nahezu unmöglich ist, Neutralität innerhalb des Familiensettings herzustellen. Der ständige Versuch seitens der Helferseite, dennoch Neutralität in Bezug auf alle Familienmitglieder herzustellen, kostet ein hohes Maß an aufzubringender Energie. Bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist es in der Regel vor der Anwendung dieser Maßnahmen zu einer Entscheidung auf der Helferseite gekommen, wem diese Zwangsmaßnahme nützen beziehungsweise wen sie schützen soll: das „Neutralitätsproblem“ ist aufgehoben.
10. Zwangsmaßnahmen können Kinder innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe schützen: „Dies ist u.a. ... bei Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch der Fall. Hier ist das Jugendamt als Vertreter des Staates gefordert, das Kindeswohl zu sichern (...).“ (Conen, 2002, S. 52).

11. Zwang zur Zusammenarbeit kann zur Voraussetzung eines längerfristig angelegten Veränderungsprozesses, gerade bei Jugendlichen innerhalb der Sozialpädagogischen Familienhilfe werden. So bezeichnet Scholten (S. 190) Jugendliche, „die von Einrichtung zu Einrichtung, von Beratungsstelle zu Psychiatrie usw. weitergereicht hat werden“ als „Opfer einer ‚institutionellen Treulosigkeit‘, mit der die Erwachsenenverantwortung von einer Stelle zur nächsten gereicht wird.“ Zwang, so ungeliebt er auch ist: er stellt sich der Zusammenarbeit und ist in diesem Sinne nicht „treulos“.
12. Gumpinger (S. 29) macht darauf aufmerksam, dass Zwangsmaßnahmen die logische Konsequenz für „die mit der Ausführung des richterlichen Auftrages befasste SozialarbeiterIn ist“ und dass es wichtig ist, „den Grund und Anlass des Auftrages ernst zu nehmen.“

Mit diesen Gedanken, dass Sozialpädagogische Familienhilfe im Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang als Chance zu sehen und von Fachkräften zu erleben ist, möchte ich die Diplomarbeit beschließen, denn: „Dies ist ein wichtiges Ergebnis, widerspricht es doch der weit verbreiteten Annahme, dass unter den ungünstigen Voraussetzungen von Zwangsberatungen kaum mit positiven Ergebnissen zu rechnen ist.“ (Kähler, S. 91).

Für meine weitere Arbeit im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe stellt die Anfertigung dieser Diplomarbeit einen persönlich erreichten Meilenstein dar, ich danke deshalb Hrn. Prof. Dr. Matthias Müller für die Begleitung und hoffe, zukünftig möglichst oft zu erleben, dass „die Arbeit ... mit unfreiwilligen Klienten, Arbeit im Zwangskontext und Kontrollausübungen ... Spaß machen und gewisse ästhetische Momente enthalten“ kann. (Hampe-Grosser, S. 128).

Quellenverzeichnis

Bernsdorf, W. (Hrsg.) (1972): Wörterbuch der Soziologie. Band 1. Frankfurt am Main (Fischer).

Bringewat, P. (2000): Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken. Stuttgart/Berlin/Köln (Kohlhammer).

Buggenthien, U. (2005): Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Ritscher, W. (Hrsg.): Systemische Kinder- und Jugendhilfe. Anregungen für die Praxis. Heidelberg (Carl-Auer).

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), (1980): Fünfter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn (BT-Drs. 8/3685).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Stuttgart (Kohlhammer).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): Kinder- und Jugendhilfe. Achte Buch Sozialgesetzbuch. Berlin (DruckVogt).

Christmann, C., Elger, W. (1986): Sozialpädagogische Familienhilfe im Überblick. Bestandsaufnahme für die Bundesrepublik und Berlin-West. Neue Praxis, 16, 113-121

Conen, M.-L. (1996): Wie können wir Ihnen helfen, uns wieder loszuwerden? Zeitschrift für systemische Therapie 14 (3): 178-185

Conen, M.-L. (1999): Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten. Familiendynamik 24 (3): 282-297

Conen, M.-L. (Hrsg.) (2002): Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Heidelberg (Carl-Auer).

Conen, M.-L., Cecchin, G. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg (Carl-Auer).

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.) (1993): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Stuttgart/Berlin/Köln (Kohlhammer).

Effinger, H. (2009): Case Management ist Konfliktmanagement. In: Wendt, W.R., Löcherbach, P. (Hrsg.): Standards und Fachlichkeit im Case Management. Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Berlin/Hamburg (Economica).

Elger, W. (1990): Sozialpädagogische Familienhilfe. Neuwied (Luchterland).

Endruweit, G., Trommsdorff, G. (Hrsg.) (1989): Wörterbuch der Soziologie. Band 3. Stuttgart (Enke).

Esser, K. (2007): Mit dem Siegel der Güte? Gegenwart und Zukunft der erzieherischen Hilfen. In: Knab, E., Fehrenbacher, R.: Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt der erzieherischen Hilfen. Freiburg (Lambertus).

Frings, P. (1993): Rechtsgrundlagen der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Frings, P., Ludemann, G., Papenheim, H.-G.: Sozialpädagogische Familienhilfe in freier Trägerschaft: rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Freiburg im Breisgau (Lambertus).

Furstenberg, F.F., Cherlin, A.J. (1993): Geteilte Familien. Stuttgart (Klett-Cotta).

Glatzl, S. (2000): Sie wollen nichts von uns? Wir kommen trotzdem. Von Zwangssituationen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Hargens, J. (Hrsg.): Gastgeber hilfreicher Gespräche. Wir haben Ihnen geholfen?! Was haben wir von Ihnen gelernt? Systemische Ansätze in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Teil 2. Dortmund (borgmann).

Gumpinger, M (Hrsg.) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz (edition pro mente).

Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Band I: Handlungs rationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main (Suhrkamp).

Hampe-Grosser, A. (2008): Systemisches Case Management mit Multiproblemfamilien. In: Kleve, H., Haye, B., Hampe-Grosser, A., Müller, M. (Hrsg.): Systemisches Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in der Sozialen Arbeit. Heidelberg (Carl-Auer).

Harnach-Beck, V. (1997): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim/München (Juventa).

Helming, E. (2000): Sozialpädagogische Familienhilfe – eine Zwischenbilanz. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. 51 (1): 9-15

Helming, E. (2002): Indikation in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Fröhlich-Gildhoff, K. (Hrsg.): Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess. Weinheim und München (Juventa).

Hillmann, K.-H., (1994): Wörterbuch der Soziologie. 4., überarbeitete und ergänzte Auflage. Stuttgart (Kröner).

Hoffmeister, J. (Hrsg.) (1955): Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Hamburg (Meiner).

Imber-Black, E. (1990): Familien und größere Systeme. Im Gestüpp der Institutionen. Heidelberg (Auer).

Institut Für Weiterbildung und Planung im sozialen Bereich - IWIS e.V. (Hrsg.) (1999): Gut und billig im Osten? Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit. Jena (Institut Für Weiterbildung und Planung im sozialen Bereich - IWIS e.V.).

Kähler, H.D. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München (Ernst Reinhardt).

Klingan, S. (2000): Dreiecksbeziehungen. In: Hargens, J. (Hrsg.): Gastgeber hilfreicher Gespräche. Wir haben Ihnen geholfen?! Was haben wir von Ihnen gelernt? Systemische Ansätze in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Teil 2. Dortmund (borgmann).

Kühl, W. (1997): Kompetenzentwicklung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe in den neuen Bundesländern. Neue Praxis, 27, S. 154-167

Kühl, W., Pastäniger-Behnken, C. (1999): Prozeßqualität durch Supervision – Interviews mit Sozialpädagogischen FamilienhelferInnen in Thüringen. In: Institut Für Weiterbildung und Planung im sozialen Bereich - IWIS e.V. (Hrsg.): Gut und billig im Osten? Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit. Jena (Institut Für Weiterbildung und Planung im sozialen Bereich - IWIS e.V.).

Kühling, L., Schweyer, E., Herwig-Lempp, J. (1997): Warum kurz, wenn's auch lang geht? Kurzzeittherapeutische Konzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Hargens, J. (Hrsg.): Klar helfen wir Ihnen! Wann sollen wir kommen? Systemische Ansätze in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Dortmund (borgmann).

Luhmann, N. (1973): Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. In: Otto, H.U., Schneider, S. (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit (Band I). Neuwied (Luchterland).

Luhmann, N. (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main (Suhrkamp).

Marquard, P. (2002): Jugendamt. In: Schröer, W., Struck, N., Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München (Juventa).

Merchel, J. (2003): Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim/München (Juventa).

Michel-Schwartze, B. (2008): Die strukturelle Devianz des beschäftigungsorientierten Fallmanagements: Wie viel Case Management steckt im Fallmanagement? In: Müller, M., Ehlers, C.: Praxis/Theorie/Innovation. Berliner Beiträge zu Bildung, Gesundheit und Sozialer Arbeit. Band IV. Case Management als Brücke. Berlin/Milow/Strasburg (Schibri).

Mörsberger, T., Restemeier, J. (Hrsg.) (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied/Kriftel/Berlin (Luchterland).

Mücke, K. (2001): Probleme sind Lösungen. Systemische Beratung und Psychotherapie – ein pragmatischer Ansatz – Lehr und Lernbuch. Potsdam (Klaus Mücke Ökosysteme).

Mücke, K. (2002): Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch. Psychoaktive Sinsprüche für alle Lebenslagen. Ein systemisches Geschenkbuch. Potsdam (Klaus Mücke Ökosysteme).

Müller, M. (2008): Verfahren (Techniken) und Struktur im Case-Management-Prozess. Theorie – Praxis – Handreichungen. In: Kleve, H., Haye, B., Hampe-Grosser, A., Müller, M. (Hrsg.): Systemisches Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in der Sozialen Arbeit. Heidelberg (Carl-Auer).

Münder, J. (1990): Jugendhilfe in der DDR. In: Münder, J., Seidenstücker, B.: Jugendhilfe in der DDR. Perspektiven einer Jugendhilfe in Deutschland. Münster (Votum).

Münder, J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München (2006).

Münder, J., Ottenberg, P. (1999): Der Jugendhilfeausschuss. Münster (Votum).

Napp-Peters, A. (1985): Ein-Elternfamilien. Soziale Randgruppe oder neues Familienselbstverständnis? Weinheim und München (Juventa).

Nielsen, H., Nielsen, K., Müller, C.W. (1986): Sozialpädagogische Familienhilfe. Probleme, Prozesse und Langzeitwirkungen. Weinheim/Basel (Beltz).

Papenheim, H.-G. (1993): Schutz der Familie und der Familienangehörigen durch Schweigepflicht, Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe eines freien Trägers. In: Frings, P., Ludemann, G., Papenheim, H.-G.: Sozialpädagogische Familienhilfe in freier Trägerschaft: rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Freiburg im Breisgau (Lambertus).

Petko, D. 2006: Nähe und Distanz in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Dörr, M., Müller, B. (Hrsg.): Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim/München (Juventa).

Pfeifer-Schaupp, H.-U. (1995): Jenseits der Familientherapie. Systemische Konzepte in der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau (Lambertus).

Regenbogen, A., Meyer, U. (Hrsg.) (1998): Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Hamburg (Meiner).

Reismann, H. (1998): Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Qualitätssicherung und Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Soziale Praxis, Heft 19. Münster (Votum).

Ritscher, W. (2006): Einführung in die systemische Soziale Arbeit mit Familien. Heidelberg (Carl-Auer).

Sander, B (2009): Zwei Jahre nach Lea-Sophie. In: Norddeutsche Neueste Nachrichten. Nr. 269/57. 19.11.2009.

Sass, J., Jaeckel, M., (Hrsg.) (1996): Leben mit Kindern in einer veränderten Welt. Einstellungen und Lebensplanung von Eltern im Ost-West-Vergleich. Internationale Texte. Band V. München (Juventa).

Schattner, H. (1999): Freie Träger in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Weigel, N., Seckinger, M., van Santen, E., Markert, A. (Hrsg.): Freien Trägern auf der Spur. Analysen zu Strukturen und Handlungsfeldern der Jugendhilfe. München (Deutsches Jugendinstitut; Opladen).

Schefold, W. (2002): Hilfeprozesse und Hilfeverfahren. In: Schröer, W., Struck, N., Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München (Juventa).

Schmidt, G. (2002). In: Mücke, K. : Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch. Psychoaktive Sinsprüche für alle Lebenslagen. Ein systemisches Geschenkbuch. Potsdam (Klaus Mücke Ökosysteme).

Scholten, H. (2007): Reflexionen zu schwierigster Klientel im Raphaelshaus Dormagen – Wer arbeitet schon gern mit „heißen Kastanien“? Ein paar borstige Gedanken. In: Knab, E., Fehrenbacher, R.: Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt der erzieherischen Hilfen. Freiburg (Lambertus).

Seidenstücker, B. (1990): Jugendhilfe in der DDR. In: Münder, J., Seidenstücker, B.: Jugendhilfe in der DDR. Perspektiven einer Jugendhilfe in Deutschland. Münster (Votum).

Stephan, H. (1995): SPFH in Hannover – katamnestische Untersuchung. Marburg (Tectum).

Urban, U. (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim/München (Juventa).

Weber, J. (2006): Modernisierung öffentlicher Steuerung der Jugendhilfe. Idstein (Schulz-Kirchner).

Wiesner, R. (2007): Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. In: Knab, E., Fehrenbacher, R.: Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt der erzieherischen Hilfen. Freiburg (Lambertus).

youtube (Internetrecherche vom 02.12.09):
<http://www.youtube.com/watch?v=PgP1mM8oQwE>

ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe): Entzug der elterlichen Sorge: Erteilung der Auflage, Erziehungshilfen anzunehmen. 2009 (7): 291-293

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen genutzt habe. Ich habe die Diplomarbeit noch nicht zu anderweitigen Prüfungszwecken vorgelegt.

Stephan Schicht

Neubrandenburg, 14.12.2009